



Einladung

Ortsbeirat Eltersdorf

2. Sitzung • Dienstag, 23. Juni 2015

Stadt Erlangen

2014 - 2020

Egidienhaus Eltersdorf
Eltersdorfer Straße 32

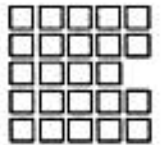
TAGESORDNUNG - öffentlich -

19.30 Uhr

1. Ortsumgehung Eltersdorf
 - 1.1. Beschluss der Vorzugsvariante
 - 1.2. Geh- und Radwegeverbindung Eltersdorf und Tennenlohe
 - 1.3. Busverbindung zwischen Eltersdorf und Tennenlohe
2. Aktueller Sachstand Entwässerungsarbeiten in der Flurstraße und in der Sonnenstraße
3. Aktueller Stand Entwicklung Stadtteilhaus in Eltersdorf
4. Erweiterung am bestehenden Mobilfunkstandort Eltersdorf
5. Vergnügungstättenkonzept: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen
6. Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf
7. Aktueller Sachstand Lückenschluss Lärmschutzwand A 73
8. Bericht der Verwaltung
9. Mitteilungen zur Kenntnis
10. Anfragen/Sonstiges

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. Juni 2015
STADT ERLANGEN
Ortsbeirat Eltersdorf
gez. Dr. Walter Preidel
Stellvertretender Vorsitzender



Stadt Erlangen

Ortsbeirat Eltersdorf

2014 - 2020

2. Sitzung • Dienstag, 23. Juni 2015

Bericht der Verwaltung

Seite (n)

- | | |
|--|-------|
| ➤ Anlage zu TOP 1: Ortsumgehung Eltersdorf – Beschluss der Vorzugsvariante | 3-9 |
| ➤ Anlage zu TOP 3: Bedarfsnachweis für mehrfach genutzte und zweckgebundene Räume einschließlich Feuerwehrhaus im Stadtteil Eltersdorf | 10-16 |
| ➤ Anlage zu TOP 5: Vergnügungstättenkonzept | 17-22 |
| ➤ Anlage zu TOP 6: Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf | 23-60 |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/072/2015

Ortsumgehung Eltersdorf - Beschluss der Vorzugsvariante und Beauftragung der Stufe 2 der Ingenieurleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.06.2015	○	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.06.2015	○	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	23.06.2015	○	Gutachten	
Stadtrat	25.06.2015	○	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, Regierung von Mittelfranken, StBA Nürnberg, Amt 31, Ortsbeirat Eltersdorf

I. Antrag

Für die sich im Zuge der Variantenuntersuchung als Vorzugsvariante ergebende Variante 6a sollen die weitergehenden Planungen als Grundlage für das Planfeststellungsverfahren erstellt werden. Hierzu ist die Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure mit der 2. Stufe der Ingenieurleistungen gemäß Ingenieurvertrag vom 10.03.2014 zu beauftragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf wurden insgesamt sieben Varianten untersucht. Für den weiteren Fortgang der Planung soll festgelegt werden, für welche Variante die Planfeststellungsunterlagen ausgearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Von der von der Verwaltung beauftragten Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure wurden im Rahmen der Voruntersuchung insgesamt sieben Trassenvarianten für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Eltersdorf untersucht. Als Vorzugsvariante zeichnete sich die Variante 6a mit je einem Kreisverkehrsplatz sowohl im Süden östlich der bestehenden Bahntrasse als auch im Norden beim Anschluss an die Weinstraße ab.

Planungsgrundlagen

Planungsgrundlage für die Ortsumgehung Eltersdorf sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL). Hierbei sind aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Entwurfparameter der Entwurfsklasse (EKL) 3 anzuwenden. Zur Reduzierung der Landschaftszerschneidung und mit dem Ziel einer möglichst bahnnahen Trassierung, wurden die Varianten 1, 2 und 4 auch mit den geringeren Planungsparametern der EKL 4 geplant. Hierzu fand am 04.02.2015 bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr (OBB) ein Abstimmungsgespräch zur Klärung der anzuwendenden

Entwurfs-parameter statt, bei dem letztendlich die Einhaltung der Parameter der Entwurfsklasse EKL 3 als zwingende Vorgabe erörtert wurden.

Da die Varianten 1, 2 und 4 den Entwurfsparametern der Entwurfsklasse EKL 3 somit nicht genügen, konnten sie im weiteren Variantenvergleich nicht mehr berücksichtigt werden.

Der OBB wurde auch die Variante eines zweiarmigen Kreisverkehrsplatzes östlich der bestehenden Bahntrasse vorgelegt. Dieser Kreisverkehrsplatz ist nur zustimmungsfähig, sofern eine sinnvolle und hinreichend konkretisierte Nutzung für den Anschluss eines dritten oder sogar vierten Astes vorliegt. Möglich wäre der Anschluss der im Flächennutzungsplan festgesetzten Gewerbeflächen oder der Anschluss einer Straße nach Kleingründlach im Zuge der Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs. Hierzu wurde bereits mit der Stadt Nürnberg als zuständiger Straßenbaulasträger für die Straße nach Kleingründlach Kontakt aufgenommen.

Im Folgenden werden die verbleibenden Varianten kurz erläutert. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Varianten, der ausführliche Variantenvergleich sowie die erstellten Gutachten sind aus dem ausliegenden Ordner zur Voruntersuchung ersichtlich.

Varianten 3 und 5

Die Varianten 3 und 5 überqueren die Bestandsstrecke der Bahnlinie Erlangen – Nürnberg mit einem Linksbogen mit dem Mindestradius im Anschluss an Geraden gemäß RAL von 450m. Nach diesem großen Bogen schwenkt die Variante 3 in Richtung Bahnlinie, die Variante 5 verläuft östlich der vorhandenen Hochspannungstrasse. Die Investitionskosten betragen bei Variante 3 ca. 10,644 Mio. € und bei Variante 5 ca. 10,500 Mio. €. Beide Varianten durchschneiden die Landschaft bzw. das Landschaftsschutzgebiet in erheblichem Umfang und haben entsprechend negative Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit. Die Varianten 3 und 5 werden daher nicht weiter verfolgt.

Variante 6 und 6a

Die Varianten 6 und 6a sehen nach der Querung der bestehenden Bahnlinie einen Kreisverkehrsplatz vor. Aufgrund der vorhandenen Höhendifferenz zwischen der Brücke über die Bahngleise und dem bestehenden Gelände ist der Kreisverkehrsplatz in Richtung Osten abgerückt. Der Kreisverkehrsplatz ermöglicht eine größtmögliche Trassenbündelung mit der Bahnlinie und eine entsprechend geringe Zerschneidung der Landschaft. Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet wird lediglich tangiert. Der Anschluss der Weinstraße an die Ortsumgehung erfolgt bei Variante 6 mittels einer signalisierten Einmündung und bei Variante 6a über einen Kreisverkehrsplatz. Aufgrund der einzuhaltenden Planungsparameter der RAL kann bei der Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der Weinstraße eine stärkere Bündelung mit der Bahnlinie und somit ein geringerer Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht werden. Die Investitionskosten bei der Variante 6 belaufen sich auf ca. 9,910 Mio. € und bei Variante 6a auf ca. 9,378 Mio. €.

Verkehrs- und Lärmgutachten

Für den gesamten Streckenzug der künftigen Staatsstraßenführung von der heutigen Anbindung der Kreisstraße ER 5 an die Staatsstraße 2242 bis einschließlich Knoten Kurt-Schumacher-Straße / Drausnickstraße wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Für die Ortsumgehung Eltersdorf wird ein Verkehrsaufkommen von 14.100 Kfz/24h prognostiziert. Der Verkehr in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf kann dadurch von bisher ca. 11.200 Kfz/ 24h auf künftig ca. 5.600 Kfz/24h reduziert werden. Auf der Kurt-Schumacher-Straße werden nur unwesentlich mehr Fahrzeuge prognostiziert, so dass hier aufgrund der Ortsumgehung Eltersdorf keine weitergehenden Beeinträchtigungen der bestehenden Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind.

Die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen belegen, dass der Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf bei allen Varianten an keinem Immissionsort zu einem Erfordernis für Lärmvorsorgemaßnahmen führt.

Faunistische Untersuchungen

In Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Fauna lösen die Varianten 6 und

6a die geringsten Beeinträchtigungen aus und stellen die umweltfachlich günstigeren Alternativen gegenüber den Varianten 3 und 5 dar. Die Variante 6a ist darüber hinaus auch bei den Schutzgütern Boden und Biotoptypen die günstigste Variante. Durch geeignete Maßnahmen können Beeinträchtigungen der Fauna in den Varianten 6 und 6a vermieden oder kompensiert werden.

Vorzugsvariante

Im Variantenvergleich wurden die einzelnen Varianten hinsichtlich der in der Tabelle genannten Kriterien gegenübergestellt. Die Variante 6a hat den geringsten Flächenverbrauch, die wenigste Inanspruchnahme von Biotoptypen und die geringsten Investitionskosten.

Gesamtbewertung	Wichtung	Variante 3	Variante 5	Variante 6	Variante 6a
Beschreibung		nach EKL 3	mit Frei. EKL 3	EKL 3 ohne Bahn	EKL 3 ohne Bahn
Planrechtfertigung	20 %	3	4	2	1
Verkehrsqualität	15 %	2	1	3	4
Verkehrssicherheit	20 %	4	1	3	1
Umweltverträglichkeit	20 %	4	3	2	1
Wirtschaftlichkeit und Kosten	15 %	4	3	2	1
Vorschriften	10 %	1	1	1	1
Summe	100 %	3,2	2,3	2,25	1,45
Rangfolge		4	3	2	1
Ergebnis					VORZUGS-VARIANTE

Der Kompensationsbedarf der Variante 6a beträgt etwa 19 ha und ist im Vergleich zu den anderen Varianten am geringsten.

Die Investitionskosten für diese Variante werden auf ca. 9,378 Mio. € geschätzt.

Sicherheitsaudit

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird als Voraussetzung für die Förderung der Ortsumgehung Eltersdorf aus dem Programm „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ die Durchführung eines Sicherheitsaudits entsprechend der „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“ (ESAS) gefordert. Von dem von der Verwaltung beauftragten Ingenieurbüro SAK Ingenieurgesellschaft aus Traunstein wurde im Rahmen der Voruntersuchung für die Varianten 6 und 6a ein entsprechendes Sicherheitsaudit durchgeführt. Die beiden Varianten wurden weitestgehend positiv auditiert mit Empfehlungen für die weiteren Planungsschritte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Variante 6a soll als Vorzugsvariante beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund des erfolgten VOF-Verfahrens und dem darauf basierenden StR-Beschluss vom 27.02.2014 wird die Verwaltung beauftragt, für die Vorzugsvariante 6a die Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure gemäß Ingenieurvertrag vom 10.03.2014 mit

der 2. Stufe der Ingenieurleistungen für die Ingenieurleistungen nach HOAI

- Ingenieurbauwerke, Leistungsphase 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
- Verkehrsanlagen, Leistungsphase 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
- Tragwerksplanung, Leistungsphase 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Leistungsphase 3 und 4 (vorläufige und abgestimmte Fassung)

sowie die Besonderen Leistungen

- planungsbegleitende Vermessung

zu beauftragen.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind folgende Planungsschritte vorgesehen:

- Durchführung der Entwurfsplanung bis ca. Februar 2016
- Zusammenstellung der Planfeststellungsunterlagen bis ca. Juli 2016
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ab ca. August 2016

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Planungskosten:	ca. 200.000,- € bei IPNr.: 541.400
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind in 2016 bzw. als VE für 2017 auf IvP-Nr. 541.400 vorhanden bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Lageplan Variantenübersicht
Anlage 2 – Lageplan untersuchte Varianten
Anlage 3 – Lageplan Vorzugsvariante

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Eltersdorf

STADT
NÜRNBERG

STADT
ERLANGEN

A 73

A 3
Erlangen-
Ebenholz

W 118

W 118
W 118
W 118

W 118
W 118
W 118

W 118
W 118
W 118

W 118
W 118
W 118

W 118
W 118
W 118

W 118
W 118
W 118

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

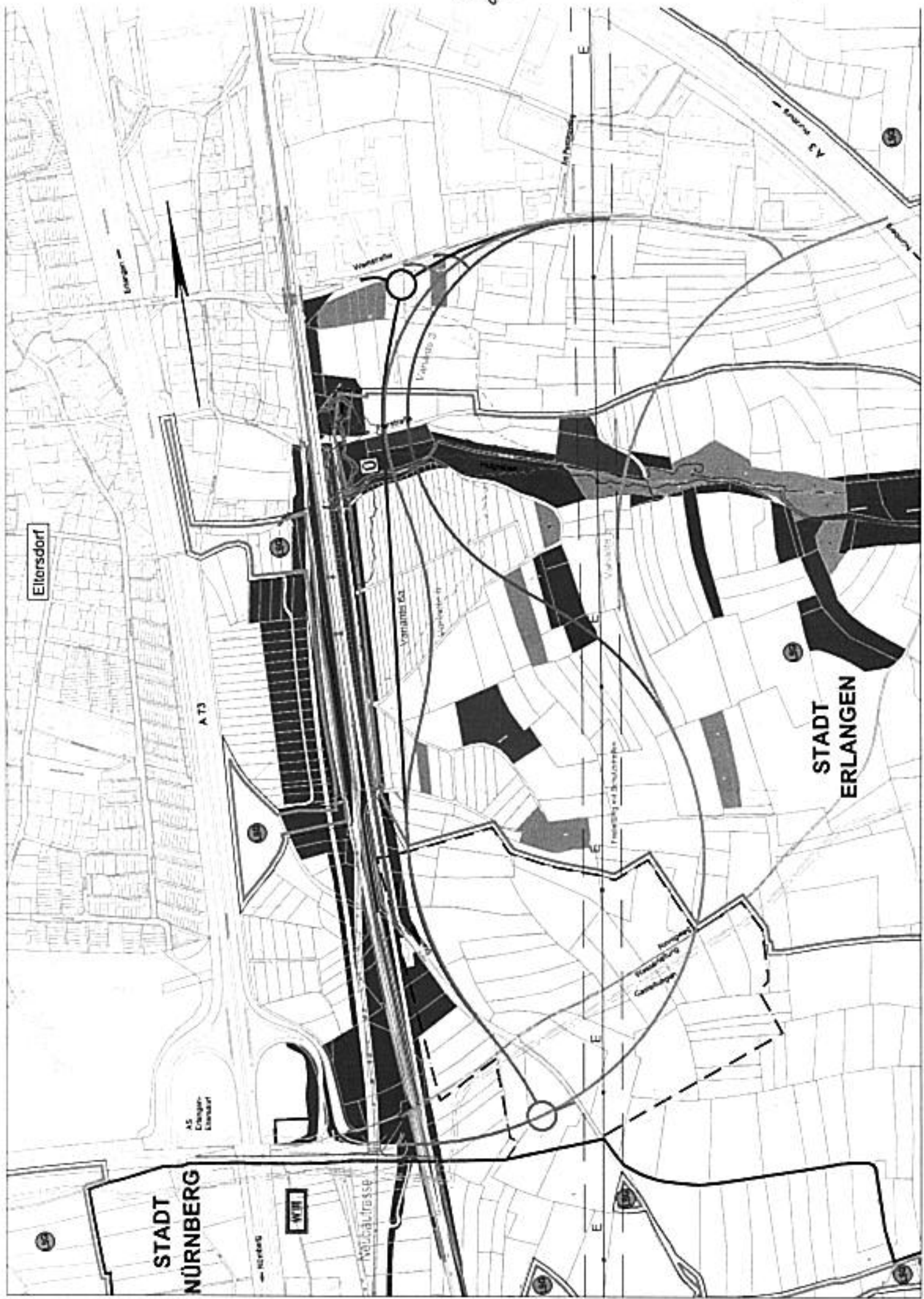
E

E

E

E





Eltersdorf

STADT
NÜRNBERG

STADT
ERLANGEN

AS
Erlangen-
Landschaft

A 73

Waldhofstr. 33

Vornstraße 6A

Vornstraße 4

Vornstraße 3

Vornstraße

Kommunale
Verwaltungsgrenze
Grenzlinie

Freizeit- und Sportanlagen

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

E

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I / 41 / 1029

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/015/2015

Bedarfsnachweis für mehrfach genutzte und zweckgebundene Räume einschließlich Feuerwehrhaus im Stadtteil Eltersdorf nach DA Bau 5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	29.04.2015	○	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.05.2015	○	Beschluss	vertagt

Beteiligte Dienststellen

Amt 24 (Gebäudemanagement), Amt 37 (Brand- und Katastrophenschutz)

I. Antrag

1. Der Bedarf für mehrfach genutzte und zweckgebundene Räume im Stadtteil Eltersdorf einschließlich Feuerwehrhaus wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Standortuntersuchung an der Eltersdorfer Straße 32 und weiterer Standorte in Varianten (Renovierung und Neubau) vorzunehmen und die Vorplanung mit Kostenschätzung zu erstellen.
3. Für die Standortuntersuchung und weitere Planungsphasen werden 200.000,- Euro für den Haushalt 2016 angemeldet.
4. Die GeWoBau der Stadt Erlangen soll bei der Umsetzung des Projektes berücksichtigt werden.
5. Die Anträge 197/2014, 079/2014 und 115/2013 der CSU-Fraktion sind hiermit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Vereinsleben in Eltersdorf soll durch die Verbesserung der Raumsituation eine nachhaltige Sicherung erfahren und neue Potentiale für weitere Angebote erhalten. Die Feuerwehr Eltersdorf erhält eine neue Fahrzeughalle.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Stadtteilzentrum soll auf Basis des vorliegenden Raumprogrammes mit Stand März 2015 erstellt werden und der Bürgerschaft zur Verfügung stehen. Ein Höchstmaß an Mehrfachnutzungen ist angestrebt. Das Feuerwehrhaus soll in der beschriebenen Nutzungsform errichtet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage:

Das Egidienhaus (benannt nach dem Kirchenpatron Egidius) in Eltersdorf wurde 1969 als Rathaus errichtet und wurde seitdem in der Bausubstanz nicht wesentlich verbessert. Derzeit werden die Räume von den Vereinen Musikverein, Schachclub und Soldatenkameradschaft genutzt sowie durch den Ortsbeirat, eine Arztpraxis und einen weiteren Mieter. In einer Mitteilung zur Kenntnis im KFA und BWA vom 7. bzw. 13. Oktober 2009 wurde durch Referat VI (241) auf die soziokulturellen Nutzungen in Frauenaarach, Bruck, Dechsendorf, Eltersdorf und Kriegenbrunn hingewiesen mit den Zielen einer u.a. Optimierung der Belegungszeiten unter Berücksichtigung weiterer potentieller Mieter.

Insbesondere der starke Zuwachs an aktiv Musizierenden beim Musikverein und die mehr als beengte Probemöglichkeit hat im Weiteren zu folgenden Fraktionsanträgen geführt:

- a) 154/2009 Prüfung der Sanierungsfähigkeit des ehemaligen Rathauses in Eltersdorf „Egidienhaus“: beantwortet von VI/24 GSL-LHB, BWA 14.7.2009;
- b) 115/2013 Einrichtung eines „Runden Tisches“ zur Lösung des „Raumproblems“ des Musikvereins Eltersdorf: wurde nach Beratung mit dem Ortsbeirat und weiteren Beteiligten am 19.9.2013 zurückgestellt bis der Musikverein zu Jahresbeginn 2014 ein Gespräch mit dem Schützenverein bezüglich Neubau auf deren Gelände führen konnte.
- c) 249/2013 Kooperation zwischen Musikverein Eltersdorf und Grundschule Eltersdorf: beantwortet von I/40, SchulA 13.3.2014;
- d) 079/2014 Vereinsheim für den Musikverein Eltersdorf / Kooperation zwischen Musikverein Eltersdorf und Grundschule Eltersdorf: Auftrag an die Verwaltung formuliert durch IV/41, KFA 2.7.2014;
- e) 197/2014 Vereinsräume für Eltersdorf: beantwortet von VI/241-12, BWA 18.11.2014 verwiesen in den KFA 28.1.2015.

Darüber hinaus fanden am 27. Januar 2009, am 19. September 2013, am 3. November 2014 und am 24. Januar 2015 Besprechungen mit und im Ortsbeirat statt.

In der Folge wurde im März 2015 zusammen mit dem Ortsbeirat eine Datenerhebung bei den Eltersdorfer Vereinen durchgeführt mit dem Ziel, Nutzungszeiten zu ermitteln und Raumanforderungen für ein soziokulturell genutztes Stadtteilhaus zu erheben. Desgleichen wurde mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz die Größe einer Fahrzeughalle für die Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf ermittelt.

Zukünftige Nutzungsformen werden berücksichtigt, indem ebenfalls im März 2015 eine stadtinterne Abfrage beim Jugendamt, Sozialamt, Stadtjugendring, Volkshochschule sowie im Amt für Soziokultur im Bereich Eltern-Kind-Gruppen und Jugendclubs durchgeführt wurde.

Von den potentiellen Nutzern wurden folgende Anforderungen mitgeteilt:

Nutzer	Mitglieder	Raumgrößen	gemeldete Belegungszeiten
Musikverein Eltersdorf e.V.	425	Orchesterraum 180m ² : der Verein legt einen Platzbedarf von 3m ² pro musizierende Person an. Derzeit musizieren 40 Personen, angestrebt ist ein Ausbau des Orchesters auf 60 Personen. Schlagzeug-Raum; Lager 60m ² ; Archiv: 20m ² 3 Musikkabinen zu je 15m ² ; 3 Vereinswägen;	Orchesterraum: Montag: 17-22h, Mittwoch: 12-22h, Freitag: 16-22h, Samstag: 9-15h; Schlagzeugraum: täglich 3 Musikkabinen: täglich: 14-21h
Freiwillige Feuerwehr	200	Schulungsraum mit 110m ² und weitere	Sitzungen, Schulungen, gesellige Veranstaltungen;

		Räume; dreiteilige Fahrzeughalle; zwei historische Fahrzeuge	zweiwöchentlich Dienstag, Donnerstag, Samstag: Schulung im Wechsel mit Übungseinheiten mit 20P; Vorstandssitzungen 15P.; JHV ca. 70P.
Schützen-gesellschaft	123	Abteilung Bogensport in den Wintermonaten; jetzt in der Schulturnhalle; Halle 250m ²	Montag, Mittwoch, Freitag, jeweils 17-20 Uhr;
Männergesang-verein	48	Probenraum Singen; Klavier; Lagerung Vereinsfahne, ca. 12m ²	Dienstag 19.30–22h, wöchentliches Singen mit ca. 28 Personen
Kärwas-burschen	50	Versammlungsraum; Lagerraum, ca. 35m ²	Sept.-Juli: einmal monatlich; August-Sept. 3x in der Woche; 19-23h
Queckenmarkt	85	Versammlungsraum; Lagerraum, ca. 30m ² ;	Monatlich, mittwochs, 2 x 20 Personen; JHV bis ca. 40 P.
VdK	680	Versammlungsraum; Küchenausstattung;	Zweimal Jährlich 12-18h; Mitglieder-versammlung; Weihnachtsfeier; mit bis zu 100 Personen;
Soldaten-kameradschaft	169	Versammlungsraum; Lagerraum, ca. 12m ² ;	Zehn Ausschusssitzungen; bis 20 P. Do. 20-23h; drei Quartalsversammlungen: bis 30 P., Fr. 20-24h; 6 Seniorentreffs (Kaffee): Di. 14-19h; Maifeier – bis 40 P.; Kartenturniere: bis 50 P.; Jahreshauptversammlung, bis 60 P.;
Bayerischer Bauernverband	40	Versammlungsraum	Monatliche Treffen mit ca. 15 P.; Jahresversammlung 40 P.; Jeden zweiten Mittwoch im Monat 20-23h
Häsig Blous'n	18	Versammlungsraum	zweiwöchentlich montags 19-22h
BSGW Erlangen Schach	35	Versammlungsraum: störungsfrei; mehrere Schränke für Literatur, Schachmaterial, etc.; Möglichkeit ein Demobrett länger stehen lassen zu können;	Mi, 18.30-23h mit ca. 15P. Fr, 19.30-23h Winterhalbjahr: 16P. So., 14-20h im Winterhalbjahr: 16P. Jahresversammlungen, Weihnachtsfeier mit ca. 30P.
Narrlangia Rot-Weiss	300	Saal für 200 P. mit Beschallungsanlage und Bühne; Küche	wöchentlich ca. 20 P. monatlich 30 P. Jährlich 3-5 Mal für 200 P.
FCN-Fanclub	244	Lager mit 30m ²	-
Ortsbeirat		Veranstaltungsraum	mehrmals im Jahr
Wahllokal		Veranstaltungsraum	nach Bedarf

Zukünftige Nutzungen

Kindergruppe / Jugend		Gruppenraum in Mehrfachnutzung	regelmäßig
Eltern-Kind-Gruppen		Gruppenraum in Mehrfachnutzung	regelmäßig
Neue Gruppen		Gruppenraum in Mehrfachnutzung	regelmäßig

RAUMBEDARF FÜR MUSIKVEREIN, FEUERWEHR, STADTHEILHAUS, JUGENDCLUB/JUGENDARBEIT
(Flächen in m²):

Modul A: Musikverein

Raumbezeichnung	Nutzfläche in m ²	Erläuterungen
großer Veranstaltungssaal in Mehrfachnutzung; Orchesterraum	120	Die Schlagwerke (Schlagzeug, Pauken, etc.) sollen stehen bleiben. Ein Vorhang oder eine Trennwand ist einzuplanen; Raumhöhe für Saal mit Akustikdecke; große Türöffnung zum Verladen der Schlagwerke;
Lager zum Veranstaltungssaal: Tische, Stühle, Podien, Notenpulte	25	
Unterrichtsraum 1 mit Akustikbau (Mehrfachnutzung)	15	a) Einzelunterricht Musik 1 b) Bedingte Mehrfachnutzung
Unterrichtsraum 2 mit Akustikbau (Mehrfachnutzung)	15	a) Einzelunterricht Musik 2 b) Bedingte Mehrfachnutzung
Unterrichtsraum 3 mit Akustikbau (Mehrfachnutzung)	15	a) Einzelunterricht Musik 2 b) Bedingte Mehrfachnutzung
Raum für 2 Schlagzeuge; Akustikbau	25	
Instrumente, Uniformen, Vereinsbedarf	40	
Büro Musikverein	15	
Gesamt:	270	

Modul B: Fahrzeughalle der Feuerwehr mit Umkleiden

Raumbezeichnung		
Fahrzeughalle (<u>drei</u> Stellplätze)	192	16 (Breite) x 12 (Tiefe)m; 5m Höhe; vor der Fahrzeughalle eine Stellplatzlänge als Vorplatz
Umkleide Damen	25	
Duschen Unisex	8	
Lager Feuerwehr	20	
Büro Feuerwehr	15	
Parkplätze Feuerwehr		18 Stellplätze
Gesamt:	260	

Modul C: Stadtheilhaus

Raum 4 in Mehrfachnutzung;	60	Nutzung durch Vereine, soziale Gruppen, Privatnutzer, Kooperationsveranstaltungen mit VHS, Stadtjugendamt, Sozialamt
Raum 5 in Mehrfachnutzung;	40	Nutzung durch Vereine, soziale Gruppen, Privatnutzer, Kooperationsveranstaltungen mit VHS, Stadtjugendamt, Sozialamt
Küche mit Lager	30	
Gesamt:	130	

- 14 -

Modul D: Jugendclub / Jugendarbeit

Jugendraum für einen selbstverwalteten Jugendclub und Jugendarbeit	80	2013 wurde der Jugendclub Queckenkeller in der kath. Kirchengemeinde St. Kunigund geschlossen. Daher gibt es im Stadtteil keinen Treffpunkt für Jugendliche.
Küche mit Vorratsraum	20	
Materiallager	10	
Büro	10	
Gesamt:	120	

Modul E: Lagerräume für folgende Vereine:

Männergesangsverein; Kärwasburschen; Queckenmarkt; Soldatenkameradschaft; FCN-Fanclub, Schach		
Gesamt:	60	

F) Sanitär / Allgemein

Foyer		
WC Damen	20	
WC Herren	20	
Behinderten-WC	7	
Putzraum	7	
Technik und Anschluss	20	
Aufzug	6	
Verkehrsfläche: entwurfsabhängig		
Gesamt:	80	

Zusammenfassung:

Nutzergruppen:		
Musikverein mit großem Saal / Orchesterraum	270	Modul A
Feuerwehr mit Fahrzeughalle	260	Modul B
Stadtteilhaus	130	Modul C
Jugendclub / Jugendarbeit	120	Modul D
Lager für Vereine	60	Modul E
Sanitär / Allgemein	80	
Gesamt:	920	
Ohne Modul E	860	

Die Feuerwehr belegt derzeit im Erdgeschoss eines mehrfach genutzten Gebäudes in der Egidienstraße 13 eine Fläche von 135 m² mit Veranstaltungsraum und Küchentheke sowie eine Garage mit 17 m². Diese Flächen können als Kompensation für das Modul E oder teilweise auch als Lagerraum für historische Fahrzeuge in die Planungen mit einfließen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	Planungsmittel 200.000,- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	Zur Fertigstellung des Gebäudes wird das Amt für Soziokultur dem Stadtrat das notwendige Stundenkontingent für die Verwaltung der Vereinsräume vorlegen.	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Zuschüsse durch den Freistaat Bayern in Höhe von 178.000,- € ausschließlich für die Fahrzeughalle	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anträge 197/2014, 079/2014 und 115/2013 der CSU-Fraktion

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 29.04.2015

Protokollvermerk:

Der Antragstext wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Für die Standortuntersuchung und weitere Planungsphasen werden **die Mittel in erforderlicher Höhe** zum Haushalt 2016 angemeldet.
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsflächen hinsichtlich Synergie-Effekte durch Mehrfachnutzung nochmals zu überarbeiten.**
3. Die Anträge 197/2014, 079/2014 und 115/2013 der CSU-Fraktion sind **noch nicht** abschließend bearbeitet.

Abstimmung hierzu:

mit 11 gegen 0 Stimmen angenommen

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für mehrfach genutzte und zweckgebundene Räume im Stadtteil Eltersdorf einschließlich Feuerwehrhaus wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Standortuntersuchung an der Eltersdorfer Straße 32 und weiterer Standorte in Varianten (Renovierung und Neubau) vorzunehmen und die Vorplanung mit Kostenschätzung zu erstellen.
3. Für die Standortuntersuchung und weitere Planungsphasen werden **die Mittel in erforderlicher Höhe** zum Haushalt 2016 angemeldet.
4. Die GeWoBau der Stadt Erlangen soll bei der Umsetzung des Projektes berücksichtigt werden.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsflächen hinsichtlich Synergie-Effekte durch Mehrfachnutzung nochmals zu überarbeiten.**
6. Die Anträge 197/2014, 079/2014 und 115/2013 der CSU-Fraktion sind **noch nicht** abschließend bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Lender-Cassens
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 19.05.2015

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Wening stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zur Lösung des Raumproblems des Musikvereins Eltersdorf in die BWA-Sitzung am 23.06.2015 zu vertagen.

Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, den Platzbedarf für das Orchester (Quadratmeterzahl) durch eine Stellprobe zu ermitteln.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichtersteller

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: VI/61
 Verantwortliche/r: Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung
 Vorlagennummer: 611/044/2015

**Vergnügungsstättenkonzept
 hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.04.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.04.2015	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
 30, 32, 513, 63

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte - wie im Verfahrensvorschlag (Pkt. II 3.) dargestellt - durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Bauanträge sowie der realisierten Vergnügungsstätten insgesamt und speziell im Segment Spielhallen in Deutschland stark gestiegen. Die Erfahrungen der Suchtberatung mit dem Erlanger Glücksspielmarkt werden in einem Vortrag in der UVPA-Sitzung dargestellt.

In Erlangen existieren als Vergnügungsstätten im planungsrechtlichen Sinne derzeit 31 Spielhallenkonzessionen an 13 verschiedenen Standorten und fünf Diskotheken. Des Weiteren bestehen drei Wettbüros sowie weitere Anfragen zur Errichtung von Vergnügungsstätten in Erlangen. Ergänzend gibt es Gastronomiebetriebe mit Musikdarbietung sowie städtische Einrichtungen mit gelegentlichen Vergnügungsveranstaltungen.

Um möglichen Nutzungskonflikten und städtebaulichen Fehlentwicklungen vorbeugen zu können, beabsichtigt die Stadt Erlangen zukünftig die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten gesamtstädtisch zu steuern. Der UVPA hat am 11.11.2014 beschlossen ein Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Erlangen zu erstellen. Daraufhin wurde nach einer beschränkten Ausschreibung das Planungsbüro GMA aus München mit der Erstellung eines Konzepts beauftragt. Das Konzept stellt eine städtebauliche Bewertung dar und dient als Grundlage für eine städtebauliche bzw. planungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet. Das Vergnügungsstättenkonzept fungiert somit als räumlich-funktionale Leitlinie und Zielsetzung, die eigentliche Steuerung bzw. Konzeptumsetzung erfolgt über die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist nicht die gesellschaftspolitische Bewertung der Betriebe relevant. Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Zulassung oder auch zum Ausschluss von Vergnügungsstätten bedürfen der Darstellung der städtebaulichen Gründe und müssen ein schlüssiges Konzept erkennen lassen, das eine Überprüfung der Einzelregelungen auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit ermöglicht.

Die Grundlage der Konzeption stellt u.a. eine Aufnahme und Bewertung der aktuellen schwerpunktmäßigen stadtstrukturellen Nutzungen und städtebaulichen Strukturen im Stadtgebiet dar und dient als Basis für die zukünftige Steuerung von Vergnügungsstätten in ausgewählten und städtebauliche geeigneten Teilräumen. Dabei fließen auch vorliegende Konzepte und Ziele der Erlanger Stadt- und Innenstadtentwicklung ein. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und der Formulierung von städtebaulichen Zielsetzungen für die Stadt Erlangen werden abschließend Empfehlungen für Stadtbereiche formuliert, in denen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nicht zulässig bzw. zulässig sein sollte. Sobald das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. städtebauliche Planung vom Stadtrat beschlossen wurde, können die Ergebnisse bei der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Art. 11 BauGB). Dieses Konzept liefert somit die Grundlage für mögliche Bebauungsplanänderungen bzw. den möglichen Ausschluss von Vergnügungsstätten auf der Basis von besonderen städtebaulichen Gründen.

Der vorliegende räumliche Konzeptentwurf sieht eine deutliche Einschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gegenüber dem Status-quo dar. Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten ist rechtlich nicht haltbar und gilt als unzulässige Verhinderungsplanung. Übergeordnetes Ziel für den zukünftigen Umgang mit Vergnügungsstätten in Erlangen ist eine Lenkung von weiteren Ansiedlungen auf geeignete, städtebaulich verträgliche städtische Teilräume (Toleranzgebiete), in denen keine bzw. möglichst geringe Konflikte mit bestehenden Nutzungen zu erwarten sind. In Erlangen handelt es sich bei diesen aus städtebaulicher Sicht verträglichen städtischen Teilräumen insbesondere um ausgewählte gewerbliche Standorte. Die im Entwurf dargestellten Toleranzgebiete in den Gewerbelagen verfügen i. d. R. über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, ein eingeschränktes Konfliktpotenzial aufgrund vornehmlich unsensibler Nutzungen und in Teilen eine eingeschränkte städtebauliche Attraktivität.

Am bedeutenden Wirtschaftsstandort Erlangen existieren im Vergleich zu den dargestellten Toleranzgebieten zahlreiche Gewerbelagen, die für die Ansiedlung für Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht ungeeignet sind. Darunter fallen u. a. die Gebiete, die über eine gemeinsame kleinteilige Erschließung über umgebende Wohngebiete verfügen oder Gewerbegebiete, die der (über-)regionalen Profilierung Erlangens als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen (z. B. Röthelheimpark, Forschungszentrum, Tennenlohe). Des Weiteren existieren auch mittelständisch geprägte höherwertige Gewerbegebiete, in denen trading-down-Effekte drohen, sodass Vergnügungsstättenansiedlungen an diesen Standorten aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen sind.

Ein Toleranzgebiet mit Einschränkungen befindet sich im Bereich der Innenstadt in einem Teilbereich östlich der Nürnberger Straße. Hier ist eine eingeschränkte etagenbezogene Zulässigkeit von Vergnügungsstätten außerhalb des Erdgeschosses in einem reduzierten Teilbereich des innerstädtischen Kerngebietes im Konzeptentwurf enthalten.

Im übrigen Erlanger Stadtgebiet ist eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahren

Für das weitere Vorgehen schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensschritte vor:

1. Durchführung einer öffentl. Informationsveranstaltung zu der Stadträte, Ortsbeiräte, beteiligte Behörden und die maßgebliche Träger öffentlicher Belange eingeladen werden.
2. Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.
3. Beschluss des Vergnügungsstättenkonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (vor Sommerpause 2015).
4. Umsetzung des Konzepts in der Bauleitplanung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 543222 / 61090 / 51100061
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Glücksspielmarkt Erlangen (Abt. 513)
 2. Entwurf Standortkonzept Erlangen (Gutachter)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte - wie im Verfahrensvorschlag (Pkt. II 3.) dargestellt - durchzuführen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Willmann-Hohmann
Berichterstatterin

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte - wie im Verfahrensvorschlag (Pkt. II 3.) dargestellt - durchzuführen.

mit 8 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Willmann-Hohmann
Berichterstatterin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<p>Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Standortbereichen ohne wesentliche städtebauliche Konfliktpotenziale → ausgewählte gewerbliche Standortbereiche 	<p>Keine Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> In Innenstadtbereichen, in denen konkrete Konzepte und Maßnahmen zur Aufwertung durchgeführt werden, u.a. Aktive Zentren, Bismarckstraße, Lorlebergplatz In Innenstadtlagen in denen Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind, z. B. Altstadtmarkt, Goethestraße, sdI. Nürnberger Straße In Innenstadtbereichen die als Wohnstandorte dienen oder weiterentwickelt werden sollen Im Nahumfeld von sog. sensiblen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs) Im Standortbereich von Sondernutzungen (z.B. Universität, Sportanlagen, Kleingärten, Freizeitbereiche, Grünanlagen, Kliniken) In Gewerbebereichen die über eine gemeinsame Erschließung mit größeren Wohngebieten verfügen. In Gewerbegebieten, die der (über-)regionalen Profilierung als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen (z.B. Röthelheimpark, Forschungszentrum, Tennislohe) In mittelständig geprägten, höherwertigen Gewerbegebieten in denen Trading-down-Effekte drohen In Gewerbegebieten die einer speziellen Flächenverhaltung dienen (z.B. Entwicklungspotenzial für Bestandsunternehmen) Keine Zulässigkeit von Spielhallen in weniger als 250 m Entfernung zu einer bestehenden Spielhalle (Bayerisches Ausführungsgesetz)
<p>Eingeschränkte Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingeschränkte etagenbezogene Zulässigkeit außerhalb des Erdgeschosses in einem reduzierten Teilbereich der innerstädtischen Kerngebiete → Teilbereich östlich der Nürnberger Straße → Orientierung am bisherigen konsequenten städtebaulichen Umgang mit Vergnügungsstätten 	
<p>Keine Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> In Bereichen die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind In den Stadtteilen die überwiegend dörflich und somit v. a. durch Wohnnutzung geprägt sind, da Vergnügungsstätten dem dörflichen Charakter zuwider laufen An Einzelhandelsstandorten, die der Nahversorgung und der regionalen Handelsprofilierung bzw. Versorgungsfunktion dienen In den zentralen Versorgungsbereichen außerhalb der Innenstadt, da diese eine entscheidende (auch kleinteilige) Versorgungsfunktion für die städtischen Teilräume übernehmen und nicht beeinträchtigt werden sollen In Sanierungsgebieten, da Ansiedlungen den Sanierungszielen der städtebaulichen Aufwertung zuwider laufen 	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/041/2015

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungsplan hier: erneute öffentliche Auslegung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.05.2015	Ö	Empfehlung	mehrheitlich angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.05.2015	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

Amt 23, Amt 31, Amt 66 und EB77

Öffentliche Auslegung vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	15.09.2009	Ö	Beschluss	10:0
Billigungsbeschluss	UVPA	19.02.2013	Ö	Beschluss	13:0

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan wird geändert. Hinzu kommen die Teilflächen der Flst.-Nrn. 334, 346/2 und 355 der Gemarkung Eltersdorf, die Teilfläche Flst.-Nr. 205 der Gemarkung Hüttendorf und die Teilfläche Flst.-Nr. 248/1 der Gemarkung Bruck. Herausgenommen werden die Teilflächen der Flurstücke Nr. 295/2 und 331/2 der Gemarkung Eltersdorf. Weiterhin liegt jetzt die gesamte Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 355/1 der Gemarkung Eltersdorf innerhalb des Geltungsbereichs. Das Grundstück Flst.-Nr. 189/36 der Gemarkung Eltersdorf befindet sich nur noch als Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.01.2013 wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
4. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der geänderten Fassung vom 12.05.2015 erneut öffentlich auszulegen und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Regnitztal durchzieht die Stadt Erlangen in Nord-Süd-Richtung und besitzt sowohl für den östlichen als auch den westlichen Stadtbereich eine große Bedeutung und Erholungsfunktion. Eine durchgängige Radachse von Nord nach Süd wäre sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr (z.B. Regnitztalradweg, Bayernnetz für Radler) von großer Bedeutung.

Jedoch konnte bis heute keine durchgängige Radachse im Talbereich realisiert werden. An drei längeren Abschnitten muss derzeit auf das städtische Straßensystem mit zum Teil größerem Kfz-Aufkommen ausgewichen werden (u.a. Eltersdorfer Straße ca. 11.500 Kfz/24h, davon ca. 600 Lkw). Durch das Bebauungsplanverfahren BP Nr. E 392 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bereits 1976 formulierte Ziel eines Lückenschlusses des Regnitztalradweges in Höhe des Eltersdorfer Ortskerns geschaffen. Dabei soll die geplante Wegestrecke nicht nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt, sondern auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Mit UVP-Beschluss vom 29.11.2005 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für die Radwegeerstellung fortzuführen und mit den betreffenden Eigentümern konkrete Grundstücksverhandlungen aufzunehmen. Im Ergebnis der Gespräche stellte sich heraus, dass der Grunderwerb an verschiedenen Stellen nicht unproblematisch abzuwickeln wäre. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bietet daher ggf. auch eine Rechtsgrundlage, den erforderlichen Grunderwerb notfalls durch ein Enteignungsverfahren sicherzustellen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 326/2 und 355/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 3/2, 56/3, 145, 156/2, 189, 189/36, 295/7, 327, 332, 334, 346/2, 349, 355, 356 und 424/2 der Gemarkung Eltersdorf.

Externe Ausgleichsflächen sind auf den Teilflächen der Flst.-Nr. 293 (A1) der Gemarkung Tenenlohe, der Flst.-Nr. 1614 (A2) der Gemarkung Eltersdorf, der Flst.-Nr. 205 (A3) der Gemarkung Hüttendorf und der Flst.-Nr. 248/1 (A4) der Gemarkung Bruck vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradwegs bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 19.02.2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradwegs bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.01.2013 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden Stellungnahmen vorgebracht, die in Anlage 2 behandelt werden. Weiterhin wurden im Rahmen der Ämterbeteiligung Änderungsvorschläge abgegeben, die teilweise berücksichtigt wurden.

Die vorgebrachten Äußerungen haben zu folgenden Änderungen der Planung geführt:

- Die öffentliche Verkehrsfläche wurde aufgrund eines zusätzlichen Flächenbedarfs für den Höhenausgleich insbesondere im Einmündungsbereich am Regnitzweg und im Bereich der Brücke sowie für einen 1 m breiten, für die breitflächige Entwässerung erforderlichen, straßenbegleitenden Grünstreifen verbreitert. Hinzu kommen die Verbreiterung des beidseitigen Banketts von 0,5 m auf 0,75 m und die Anpassung der Straßen- und Einmündungsradien an die landwirtschaftlichen Gliederzüge.
- Während des Baus des Geh- und Radwegs werden Flächen für die Baustelleneinrichtungen zur Lagerung von Materialien und Geräten sowie zur Abwicklung des Baustellenverkehrs benötigt. Diese Flächen für die Landwirtschaft mit einer Breite von ca. 3 m bzw. im Bereich der Biotopflächen 1,25 m werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Entsprechende Festsetzungen wurden im vorliegenden Bebauungsplan vorgenommen.
- Das Überschwemmungsgebiet Eltersdorfer Bach/Hutgraben wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Der im Bestand vorhandene Eltersdorfer Bach/Hutgraben wird nach § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt.
- Auf der bereits existierenden Grünfläche zwischen der Schießhausstraße und dem Wiesengrundweg werden Pflanzungen von 6 mittel- bis großkronigen Bäumen ohne Standortbindung festgesetzt.
- Zudem wurden weitere Ergänzungen bei den Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan und zur Grünordnung sowie Ergänzungen und Präzisierungen von Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Grunderwerb	ca. 13.000 €	bei IPNr.: 541.324
Wegebauarbeiten	ca. 135.000 €	bei IPNr.: 541.834
Brücke	ca. 95.000 €	135.000 € sind derzeit für
Grünflächen inkl.	ca. 10.000 €	nach 2018 vorgesehen.
Baumpflanzungen		Der zusätzliche Mittelbedarf
		von 105.000€ wird zum HH
		2016 angemeldet.

Sachkosten:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:	€	bei Sachkonto:
Unterhaltskosten Weg	ca. 2000 €/Jahr	bei Sachkonto:
Unterhaltskosten Brücke	ca. 3500 €/Jahr	
Für den Grünflächenunterhalt	ca. 950 €/Jahr	Aufstockung des Betriebs-
		führungszuschusses EB 77
Ausgleichsmaßnahmen	ca. 1000 €/Jahr	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IPNr. siehe v.g. Tabelle
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk siehe v.g. Tabelle
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.05.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan wird geändert. Hinzu kommen die Teilflächen der Flst.-Nrn. 334, 346/2 und 355 der Gemarkung Eltersdorf, die Teilfläche Flst.-Nr. 205 der Gemarkung Hüttendorf und die Teilfläche Flst.-Nr. 248/1 der Gemarkung Bruck. Herausgenommen werden die Teilflächen der Flurstücke Nr. 295/2 und 331/2 der Gemarkung Eltersdorf. Weiterhin liegt jetzt die gesamte Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 355/1 der Gemarkung Eltersdorf innerhalb des Geltungsbereichs. Das Grundstück Flst.-Nr. 189/36 der Gemarkung Eltersdorf befindet sich nur noch als Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.01.2013 wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
4. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der geänderten Fassung vom 12.05.2015 erneut öffentlich auszulegen und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

mit 13 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 12.05.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan wird geändert. Hinzu kommen die Teilflächen der Flst.-Nrn. 334, 346/2 und 355 der Gemarkung Eltersdorf, die Teilfläche Flst.-Nr. 205 der Gemarkung Hüttendorf und die Teilfläche Flst.-Nr. 248/1 der Gemarkung Bruck. Herausgenommen werden die Teilflächen der Flurstücke Nr. 295/2 und 331/2 der Gemarkung Eltersdorf. Weiterhin liegt jetzt die gesamte Fläche des Grundstücks Flst.-Nr. 355/1 der Gemarkung Eltersdorf innerhalb des Geltungsbereichs. Das

Grundstück Flst.-Nr. 189/36 der Gemarkung Eltersdorf befindet sich nur noch als Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.01.2013 wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
4. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan in der geänderten Fassung vom 12.05.2015 erneut öffentlich auszulegen und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

mit 7 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

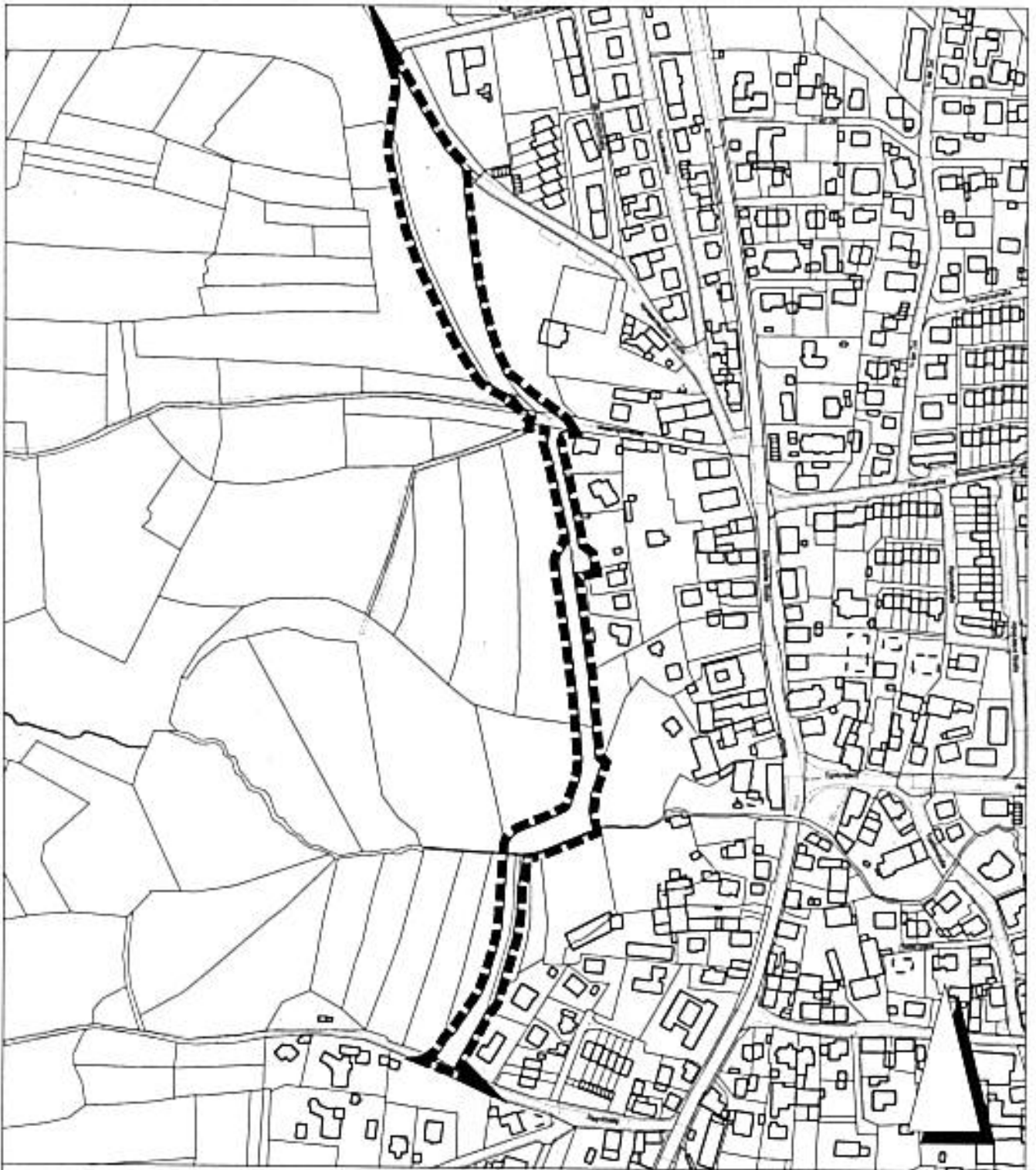
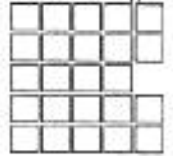
gez. Weber
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - Planteil

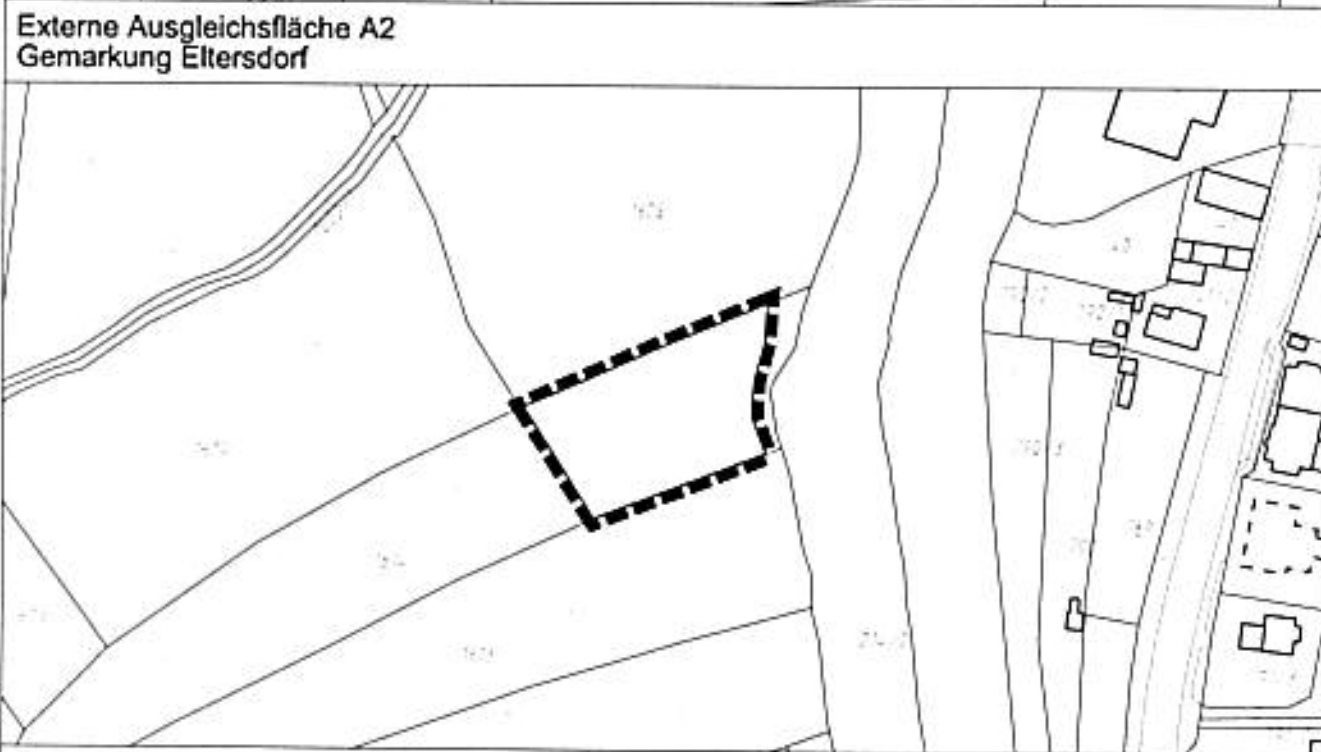
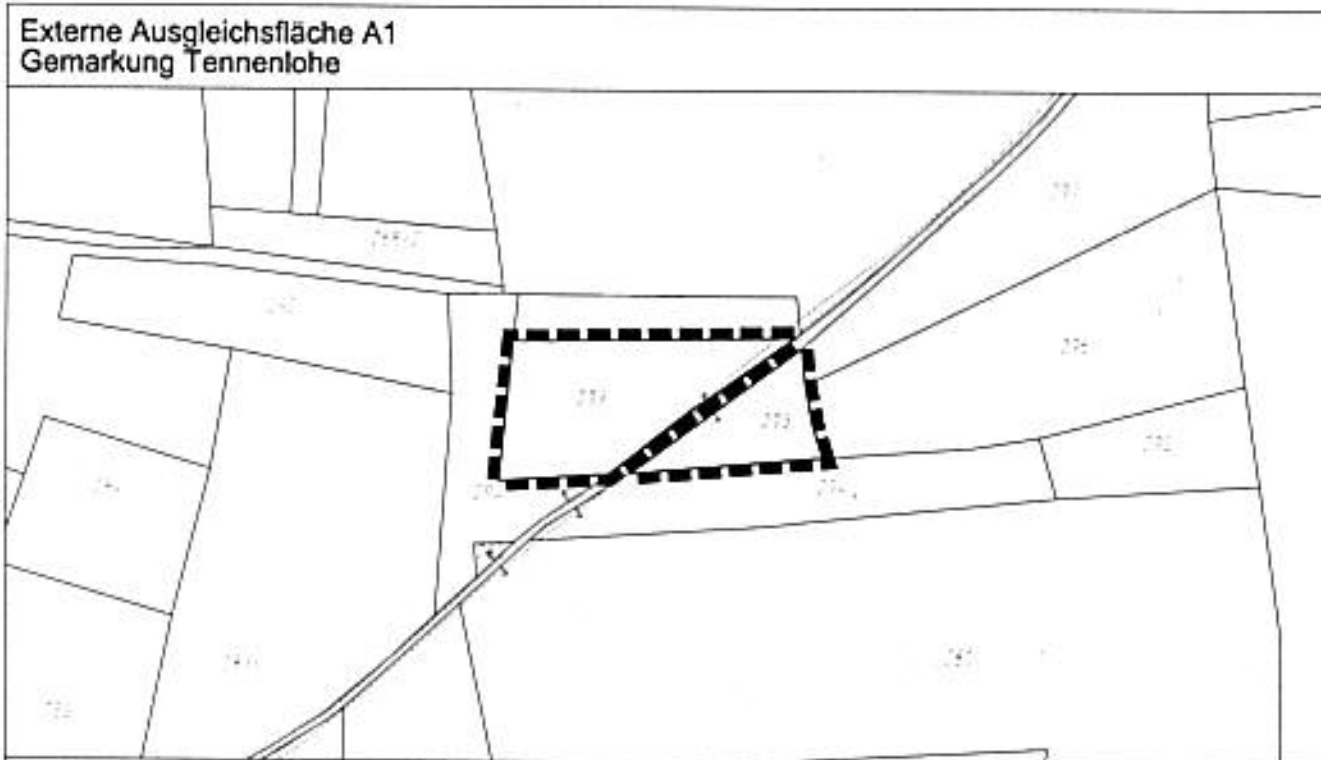
Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2015

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

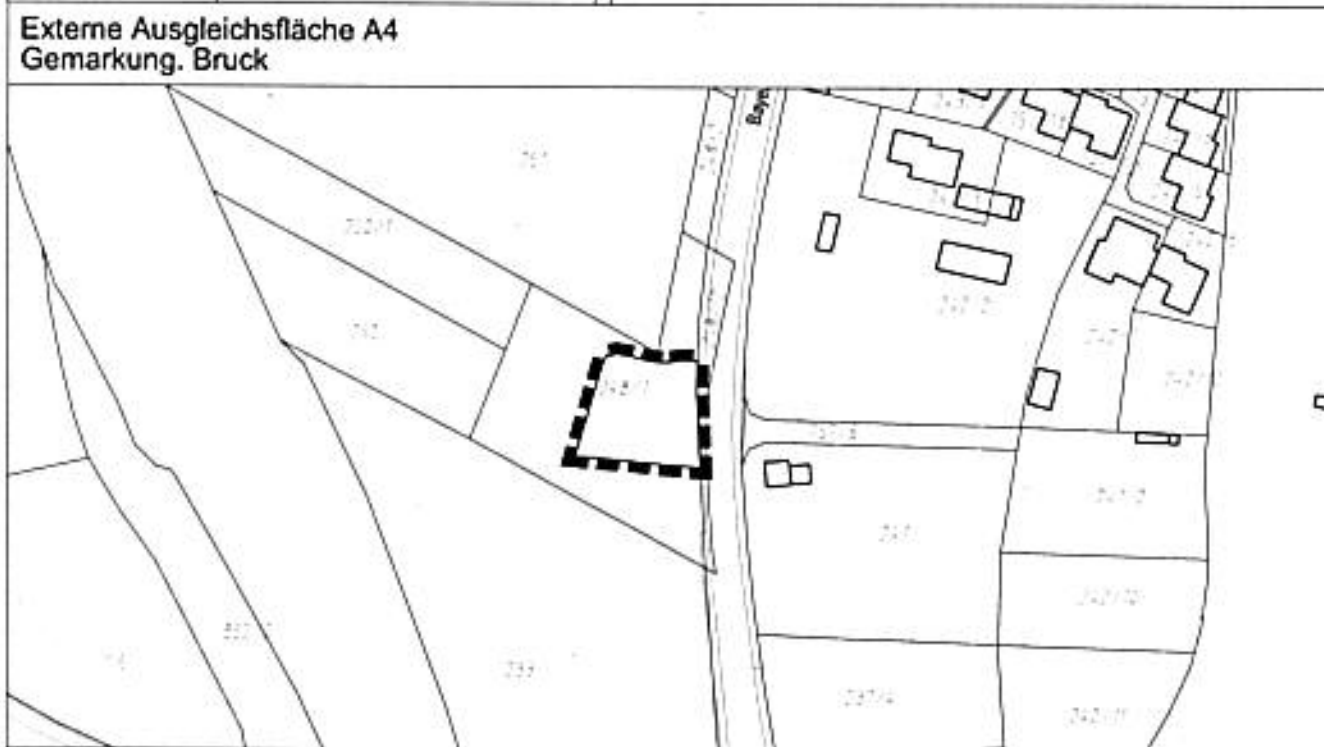
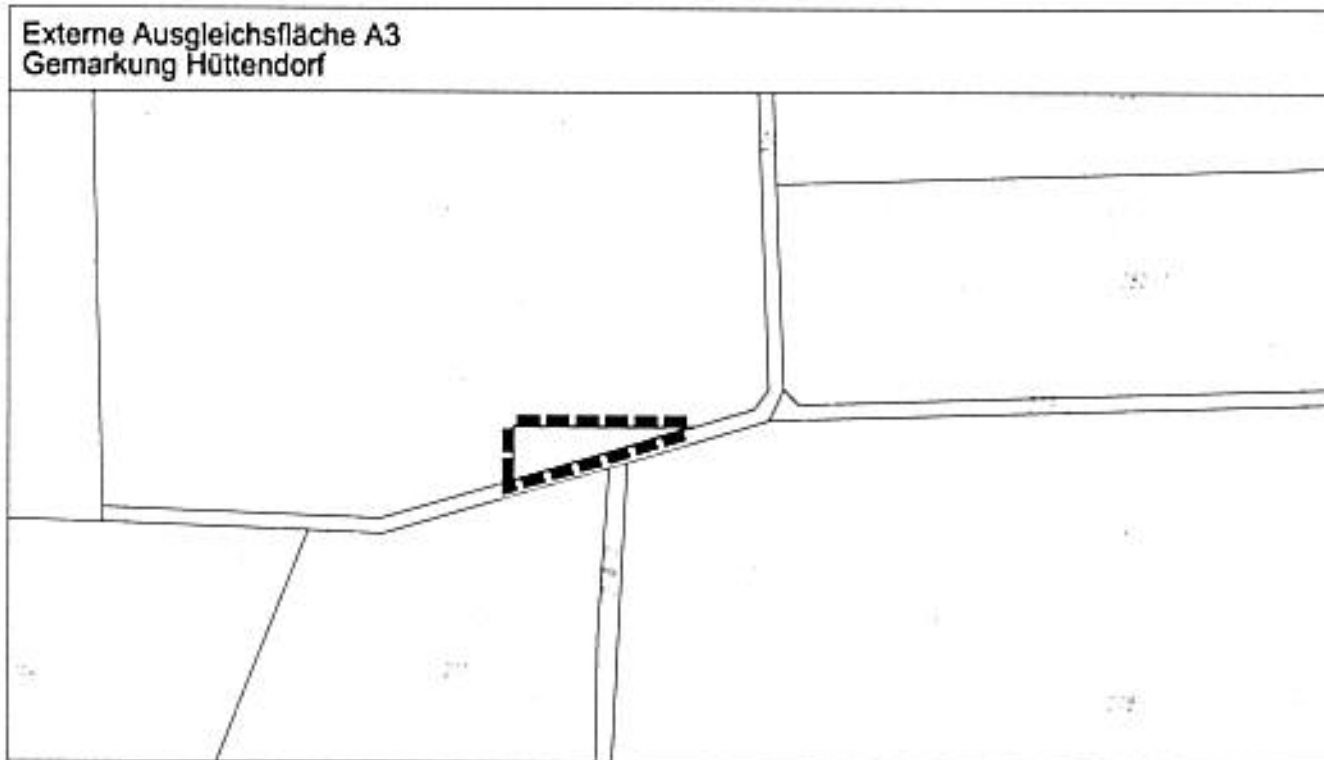
Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: März 2015

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -

Stadt Erlangen



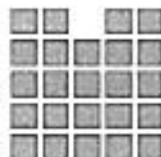
----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2015

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –
 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014
 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	22.04.2014	1.	Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 356 – Gmkg. Eltersdorf. Er fordert, dass der geplante Weg möglichst nahe an seine Grundstücksgrenze geführt wird und nicht durch das Grundstück hindurch, da er möglichst wenig Land verlieren möchte.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde der Anschluss des Radwegs an den Regnitzweg verändert, demnach um ca. 8m nach Westen verschoben, damit der landwirtschaftliche Verkehr entsprechend der notwendigen Fahrradien die neue Trasse ordnungsgemäß benutzen kann. Eine Verschiebung des Weges an die Flurstücksgrenze und eine daraus resultierende geringere Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 356 – Gmkg. Eltersdorf ist daher nicht möglich. Weiterhin ergibt sich aufgrund des erforderlichen Höhengleichs ein größerer Flächenbedarf im Einmündungsbereich des Regnitzwegs.
			2.	Für die abzutretende Fläche fordert der Bürger eine vernünftige Tauschfläche oder einen vernünftigen Verkaufspreis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist Gegenstand nachgelagerter Grunderwerbsverhandlungen, für die der Bebauungsplan die Basis bilden wird.
2.	B 2	22.04.2014	1.	Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 326/5 – Gmkg. Eltersdorf. Der Abstand des Weges zum Grundstück des Bürgers beträgt 0,5 m. Der Bürger fordert einen größeren Abstand zwischen seinem Grundstück und dem geplanten Radweg. Er bezieht sich auf die Forderung der Stadt, dass er zwischen seiner Grundstücksgrenze und der Garage einen Abstand von 1,5 m einhalten muss/musste, wodurch er Nutzfläche verloren hat. Der Bürger sieht eine Klage vor.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine öffentliche Verkehrsfläche darf direkt an einem privaten Grundstück angrenzen. Private baurechtliche Belange unterliegen einer Abwägung mit anderen Belangen. Aufgrund der stärkeren Flächeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 327 – Gmkg. Eltersdorf sowie den höheren Grundstückserwerbskosten für die Stadt Erlangen wird von einem größeren Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Radweg abgesehen.

- 31 -

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Die Befestigung des vorhandenen asphaltierten Wiesengrundweges reiche für die Baufahrzeuge nicht aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Während der Baumaßnahme ist das Gelände entsprechend zu sichern, sodass eine Befahrung des Wiesengrundweges mit Baufahrzeugen gewährleistet ist.
			3.	Aufgrund der auf dem Wiesengrundweg parkenden Pkw sei der Weg für landwirtschaftlichen Verkehr nicht geeignet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auf dem Wiesengrundweg sind keine Stellplätze ausgewiesen. Demnach darf der vorgesehene Verkehr durch parkende Pkw nicht behindert werden. Gegebenenfalls kann mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen darauf reagiert werden.
			4.	Der B Plan Nr. E 392 sei kein „Lückenschluss“, da weitere Lücken innerhalb des Regnitztalradweges existieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der geplante Radweg stellt einen Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf dar. Dieser ist sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung und ist ein wichtiger Schritt zur Realisierung einer durchgehenden Radwegeachse durch das Regnitztal. Der Titel „Lückenschluss“ bezieht sich auf einen Teilabschnitt des Regnitztalradweges und ist daher nicht irreführend.
B 3		17.05.2014	1.	<u>Wertminderung der Grundstücke:</u> Die massive Bauart des Radweges zur Nutzung für Landfahrzeuge und die Trassenführung durch den Wiesengrund in den Regnitzweg machen aus den existierenden Sackgassen hoch belebte Durchfahrtswege. Den Anwohnern des Wiesengrundweges wird ein extremer Wertverlust ihrer Grundstücke zugemutet, da somit das ruhige Wohnen am Rand eines Land- und Vogelschutzgebietes beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>hen. Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.</p>
2.				<p><u>Extreme Lärmbelastung:</u> Für die Anlieger bedeute der Ausbau des Radwegs zur Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine hohe Verschmutzung der Wege vor den Grundstücken und eine extreme Lärmbelastung, da auch an den Wochenenden, Sonn- und Feiertagen die Bauern aktiv auf den Feldern arbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer extremen Lärmbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzzugutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr. Weiterhin ist anzumerken, dass Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen nicht verhindert werden können. Jedoch ist der Verursacher nach § 32 StVO verpflichtet, die Verschmutzungen zu beseitigen.</p>
3.				<p><u>Unfallgefahr:</u> Der Rad- und Landfahrzeugweg wird auf den Wiesengrundweg geleitet und führt damit eng an den Einfahrten der Grundstücke entlang. Das bedeutet für alle Verkehrsteilnehmer und die Anlieger erhöhte Unfallgefahr, denn es gibt dort keine erhöhten Fußwege, die extra Raum und Übersicht an den Einfahrten schaffen könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 4	20.05.2014	1.	<p><u>Lärmbelastung:</u> Der geplante Weg wird nur wenige Meter an dem Haus des Bürgers vorbeiführen, nahezu direkt vor der Garagenauffahrt. Der Balkon des Hauses liegt zu dieser Seite. Da der Weg so ausgebaut wird, dass dort auch landwirtschaftliche Fahrzeuge fahren können, ist mit einer auch sonn- und feiertags extremen Lärmbelastung zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge haben inzwischen enorme Größen erreicht, verbunden mit entsprechenden sehr hohen Dezibelzahlen in diesem geringen Abstand.</p> <p>Der Bürger geht von einer doppelten Lärmbelastung aus, durch die Radfahrer und durch die Landmaschinen (Landwirte arbeiten von 7 Uhr bis 23 Uhr). Da angenommen wird, dass solch einen Verbindungsweg sowohl alle Landwirte als Anrainer als auch andere Landwirte z.B. zur Durchfahrt nach Hüttendorf nutzen werden, sei von einem nicht mehr abbrechenden Lärmpegel bis spät in die Nacht auszugehen. Ebenfalls seien Radwanderer vermehrt an Sonn- und Feiertagen unterwegs. Für den Bürger sei es in Zukunft nicht mehr möglich, sich ohne ständige Lärmbelastung auf seinem Balkon oder vor dem Haus aufzuhalten. Der Bürger betont, dass ständiger Lärm gesundheitsschädlich ist, was eine wissenschaftlich anerkannte Tatsache darstelle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Von einer extremen Lärmbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und auch Radfahrer kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<p><u>Erhöhte Unfallgefahr:</u> Durch die Wegeführung entsteht sowohl an der Garagenauffahrt des Bürgers als auch an der Wegeauffahrt zum Regnitzweg eine enorm erhöhte Unfallgefahr. Mit den Radlern und Fußgängern werden vermehrt Kinder unterwegs sein. Auch die Landmaschinen stellen in der zu erwartenden Anzahl ein deutlich erhöhtes Gefahrenpotential dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg und Regnitzweg sind öffentliche Verkehrsflächen im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden dürfen. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf den verkehrsarmen Straßen mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.</p>
			3.	<p><u>Erhöhte Einbruchgefahr:</u> Durch die Anbindung mit dem geplanten Radweg wird das recht abgelegene Grundstück zu einer bisher durch die Wiese abgeschlossenen Seite geöffnet und erheblich peripher frequentiert werden. Es falle damit viel mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit, was immer auch Einbrecher anziehe. Die Anwohner seien demzufolge einer größeren Gefahr für Hab und Gut, im Ernstfall auch für die Gesundheit ausgesetzt. Entsprechende Gegenmaßnahmen an Haus und Grund gehen schnell in den fünfstelligen Bereich, ohne das der Bürger hierfür irgendeine Art von Entschädigung erhalten würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung des Anliegers wird nicht geteilt. Die subjektive Einschätzung, dass durch die allgemeine Zugänglichkeit des Regnitzgrundes im Bereich zwischen Wiesengrundweg und Regnitzweg Einbrecher angezogen werden, ist auch angesichts der eher denkbaren Verstärkung der sozialen Kontrolle durch Nutzung des Weges spekulativ. Eine spezifische Erhöhung der Einbruchgefahr durch die Öffnung des Gebietes für die Allgemeinheit ist nicht erkennbar und stellt eine potentielle Auswirkung dar, die im Ergebnis der Abwägung nicht berücksichtigt werden kann.</p>
			4.	<p><u>Erhebliche Grund- und Immobilienentwertung:</u> Für eine Immobilie gebe es bekanntlich nur drei Kriterien: Lage, Lage und die Lage. Genau dies treffe für die Immobilie des Bürgers durch ihre Lage im besonderen Maße zu. Gelegen am Überschwemmungsgebiet, mit unverbaubarer Sicht und Ruhe an den Regnitzwiesen. Diese Ruhe würde durch den geplanten Radweg völlig zerstört werden. Zusammen mit den anderen oben angeführten Gründen würde sich der Wert der Immobilie dramatisch verringern. Es sei ein großer finanzieller Schaden zu Ungunsten der An-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertände-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>wohner.</p>	<p>rungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen.</p> <p>Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.</p>
	B 5	21.05.2014	5.	<p>Der Bürger kann auch seit Jahren beobachten, dass zahlreiche Pkw den Wiesenweg nach Hütendorf benutzen, obwohl dort nicht gefahren werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einer unerlaubten Nutzung der Wege durch Nichtberechtigte kann durch verkehrsrechtliche Anordnungen und Kontrollen begegnet werden.</p>
			1.	<p>Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 420 – Gmkg. Eldersdorf.</p> <p>Der Rad- und Landfahrzeugweg würde mit einem Abstand von ca. 5 Metern an den Wohn- und Schlafräumen des Bürgers vorbeiführen, was aktuell bereits durch die Nutzung des vorhandenen Privatweges durch einen einzigen Bauern in den Sommermonaten zu einer starken Beeinträchtigung der Nachtruhe führen würde. Sollte der Weg erweitert und ausgebaut werden, würde das zu einer drastischen Erhöhung an Lärmbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge führen, die vorzugsweise in den Abendstunden unterwegs sind. Außerdem vermutet der Bürger, dass ihm ungehindert ins Schlafzimmer geguckt werden kann.</p> <p>Bedingt durch die erhöhte Lage des Wohnhauses müsste ein ca. 2,5 m hoher Lärm- und Sichtschutz entlang des Wohngebäudes errichtet werden, um die Privatsphäre der Familie zu schützen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen würde dies zu einer starken Verminderung des Anwesens führen, die Wohnqualität würde sinken und die Errichtung des notwendigen Lärm- und Sichtschutzes würde einen</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Von einer drastischen Erhöhung an Lärmbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr. Zudem ist der Regnitzgrund bereits durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine drastische Erhöhung der Anzahl von Landfahrzeugen ist nicht zu erwarten. Ein ca. 2,5 m hoher Lärmschutz wird daher als nicht erforderlich gesehen.</p> <p>Weiterhin können private Belange, wie eine ungehinderte Sicht auf Schlafräume nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem ist der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücks-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>immensen Investitionsbedarf notwendig machen.</p>	<p>markt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich das Wohngrundstück außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen.</p> <p>Zudem sind etwaige Auswirkungen sind nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.</p>
			2.	<p>Eine durchaus praktikable Lösung bestünde durch eine Befestigung des bestehenden „Trampelpfads“, der durch die häufige Nutzung von Radfahrern und Fußgängern zwischen den Flurstücksnummern 331/332 – Gmkg. Eltersdorf - entstanden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Diese Variante, die vom Bayerischen Bauernverband (Ortsverband Eltersdorf) vorgelegt wurde, wurde bereits geprüft. Wegen u.a. einer höheren Flächenversiegelung, einem höheren Eingriff in Natur und Landschaft, höheren Baukosten und der sehr umwegigen Fahrt sowohl für die Eltersdorfer als auch für den regionalen Fahrradverkehr wird diese Variante als nicht geeignet angesehen und ist daher nicht weiterverfolgt worden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 6	21.05.2014	1.	<p>Die Angabe der Stadt Erlangen, dass dem Bau eine überregionale Bedeutung des Bayernradwegnetzes und bessere Radwegeinfrastruktur des Ortsteiles Eltersdorf zukommt, sei nicht haltbar. Überregional stehen die beidseitig gut ausgebauten Radwege entlang dem Main-Donau-Kanal zur Verfügung, welche mit wunderbarer Idylle entlang der Wasserstraße führen.</p> <p>Was die Radwegesituation in Eltersdorf anbelangt, so sei den Eltersdorfern – vor allem auch den Schulkindern – mit dem Radwegebau nicht geholfen, denn nur ein kleiner Prozentsatz von 15-20% würde diesen geplanten Wiesenradweg nutzen können. Alle anderen, deren Wohnsitz sich in einer gewissen Entfernung südlich vom Wiesengrundweg bzw. nördlich vom Regnitzweg befindet, könnten auch nicht diesen Weg, sondern wohl die Eltersdorfer Straße benutzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es soll eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich geschaffen werden, die sowohl für den überregionalen Radverkehr als auch für den innerstädtischen Radverkehr von großer Bedeutung ist. So wird durch den geplanten Fuß- und Radweg das Bayernnetz für Radfahrer ergänzt und die Lücke des Regnitztalradweges in Höhe des Eltersdorfer Ortskerns geschlossen.</p> <p>Außerdem wird die ortsnahe Trasse, die für Fußgänger, Fahrradfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen ist, aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet. So soll sie u. a. als Ersatz für die momentanen einzigen Nord-Südverbindungen auf der stark befahrenen Eltersdorfer Straße (ca. 11.500 Kfz/24h, davon ca. 600 LKWs) fungieren.</p> <p>Der Verweis des Bürgers auf den vorhandenen Radweg entlang des Main-Donau-Kanals, der für die städtebaulichen Zielstellungen ausreiche, ist daher nicht nachvollziehbar. Auch sind die Berechnungen rein spekulativ.</p>
			2.	<p>Es gebe auch die Möglichkeit über die überwiegend verkehrsberuhigten Zonen der Wenzel-Alfred-Straße, ein kurzes Stück der Weinstraße, Egidien-, Volckamer Straße und Holzschuherring die Gefahrenstellen der Eltersdorfer Straße zu umgehen. Es müsste nur entsprechend beschildert und markiert werden.</p> <p>Selbst entlang der Eltersdorfer Straße wäre der Ausbau eines Radweges möglich. Von der Wenzelstraße bis zur Bushaltestelle auf der Ostseite, weiter über eine Fuß- und Radwegeampel (die bereits vorhandene müsste nur um 50 Meter versetzt werden) auf die Westseite wechselnd und in einen Kreisverkehr am Egidienplatz mündend. Dann entlang der Westseite bis zum Regnitzweg.</p> <p>Es sei nicht zu verstehen, dass nur, weil jetzt Gelder, welche über das Konjunkturpaket zur Verfügung ste-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vom Bürger vorgeschlagenen Varianten widersprechen dem bereits erläuterten Vorhaben, eine durchgängige Radwegachse im Regnitztalbereich und eine Umgehung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße zu schaffen, da zum einen die Radwegachse im Regnitztal weiterhin un-terbrochen sein würde und zum anderen eine Überquerung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße bei beiden Varianten notwendig wäre. Ein ausgebauter Radweg entlang der Eltersdorfer Straße ist aus Platzgründen nicht möglich.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>hen und die Staatsverschuldung immer weiter in die Höhe treiben, dieser Weg gebaut werden muss. Andererseits seien für dringende Reparaturen an Gebäuden und Schulen keine Gelder da.</p>	
			3.	<p>Durch den Bau des geplanten Weges im Landschaftsschutzgebiet des Regnitzgrundes würden vor allem Hundehalter angezogen, was zur enormen Verunreinigung der angrenzenden Wiesenflächen durch Hundekot und auch Abfall, leere Dosen und Trinkflaschen, Plastikmüll etc. führen würde. Dass der Hundekot dann über die Erntemaschinen in den Futtermittelkreislauf gelangt und zu Erkrankungen der Rinder bzw. Milchkuhe sowie Verunreinigung der Milch und -produkte führe, sei kein Geheimnis. Diese Tatsache sei eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung allgemein und nicht verantwortbar. Selbst die Anbringung von Abfalltönen für Hundekot würde die Situation nicht verbessern.</p> <p>In zahlreichen Presseberichten und Stellungnahmen von Medizinern werde immer wieder auf die Gefahren von Erkrankungen bei Mensch und Tier hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Jedermann durch Hundekot verseuchte Lebensmittel aufnehmen und daran erkranken kann. Es wäre daher verantwortungslos dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können.</p> <p>Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleizezone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinplicht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen für die Landwirtschaft weitestgehend gelöst werden.</p>
			4.	<p>Der geplante Ausbau mit einer Asphaltdecke – auch für Befahrung durch schwere, landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet – würde einen entsprechenden Unterbau erfordern. Die veranschlagten Kosten in Höhe von 120.000 € würden dafür in keiner Weise ausreichen. Durch die vorgesehene Asphaltdecke würden sich langfristig auch Bitumenauswaschungen in die angrenzenden Wiesen und somit eine Umweltbelastung ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Umweltbelastungen durch den bituminierten Radweg werden nicht gesehen. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer aufweisen kann.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5.	Die vorgesehenen Bäume stellen eine weitere Belastung für die Landwirte dar, da erstere ihre Wurzeln in die Wiesenflächen treiben und dort Wasser und Nährstoffe entziehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im derzeitigen Entwurf sind Neupflanzungen von Bäumen auf der bereits existierenden öffentlichen Grünfläche zwischen dem Wiesengrundweg und der Schließhausstraße vorgesehen. Eine Belastung der westlich des Radweges angrenzenden Wiesenflächen kann aufgrund eines Abstandes von ca. 9 m nicht erkannt werden.
			6.	Die Eigentümer sind durch die Radwegplanung im Regnitzgrund mit dem Grundstück Flst. Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf direkt betroffen, welches in einer unzumutbaren Art und Weise zerschnitten wird, womit sie auf gar keinen Fall einverstanden sind. Die weitere Bewirtschaftung würde dadurch erheblich erschwert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.
			7.	Für dieses – und auch zahlreiche am Hutgraben gelegenen Wiesengrundstücke besteht ein uraltes, im Grundbuch eingetragenes Wasserrecht, nach welchem an bestimmten Tagen im Jahr Wasser aus dem Hutgraben in die Wiesen geleitet werden kann, was zu einer Überschwemmung dieser führt. Somit würde auch der geplante Radweg unter Wasser stehen. Auch die Planung, den Radweg auf dem Grundstück des Ehepaars u.a. auch entlang dem Hutgraben verlaufen zu lassen und dadurch die Verbindung zum Hutgraben „abzuschneiden“ wird das Ehepaar nicht akzeptieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Radweg wird entsprechend seiner Lage im Überschwemmungsgebiet bituminös ausgebaut. Eine zeitweise Überschwemmung des Weges steht den Planungszielen nicht entgegen. Die Regelung bezüglich des im Grundbuch eingetragenen Wasserrechts wird im Rahmen der nachgelagerten Grundstücksverhandlungen geklärt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			8.	<p>Nachträglich möchten die Eigentümer auf die Möglichkeit hinweisen, den geplanten Radweg ab der Autobahnbrücke in südliche Richtung entlang der Regnitz bis zur Hüttendorfer Brücke verlaufen zu lassen und somit wäre der sogenannte „Lückenschluss“, der keiner ist, am einfachsten hergestellt. Hier würde ein völlig normaler Radweg ausreichen und der Flächenverlust und die Baukosten wären deutlich niedriger. Städte und Kommunen sind ohnehin gesetzlich gehalten die Randstreifen entlang von Flüssen und Gewässern käuflich zu erwerben. Somit wären beide Bestrebungen der Stadt in einem Aufwasch erledigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Diese Variante wird u.a. auf Grund des erhöhten Flächenverbrauchs, des erhöhten Eingriffs in Natur und Landschaft, der erhöhten Hochwassergefahr entlang der Regnitz, der nicht gegebenen ortsnahen Umfahrung der Eltersdorfer Straße und dem höheren Kostenaufwand für die Stadt, als nicht praktikabel angesehen.</p>
B 7		Email 21.05.2014	1.	<p>Der Bürger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Durch den Radweg wird eine An- bzw. Zerschneidung seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke befürchtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.</p>
			2.	<p>Der Bürger sieht eine Gefährdung für seine Tiere durch Hundekot, Schmutz und Abfall, der durch ein vermehrtes Aufkommen von Hunden und Personen entstehe (Radfahrer und Spaziergänger hinterlassen ihre Abfälle). Hundekot im Futter führe bei Wiederkäuern zu schweren Krankheiten, bis hin zum Tod.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können. Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanlezone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinflicht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogel-schutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>nungen für die Landwirtschaft weitestgehend gelöst werden.</p>
B 8 (Unterschriftenliste mit 12 Unterschriften)		26.05.2014	1.	<p><u>Wertminderungseffekt der Grundstücke:</u> Die massive Bauart des Radweges zur Nutzung für Landfahrzeuge und die Trassenführung durch den Wiesengrundweg sowie an den Grundstücken Flst-Nrn. 420 und 420/1 der Gemarkung Eltersdorf in den Regnitzweg machen aus den existierenden Sackgasen hoch belebte Durchfahrtswege. Den Anwohnern des Wiesengrundweges werde damit ein extremer Wertverlust ihrer Grundstücke zugemutet, da somit das ruhige Wohnen am Rand eines Landschafts- und Vogelschutzgebietes zunichte gemacht werde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigten sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen. Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.</p>
			2.	<p><u>Extreme Lärmbelastigung:</u> Der Ausbau des Radweges zur Nutzung von Landfahrzeugen bedeute für die Anrainer eine extreme Lärmbelastigung und Verschmutzung der Wege vor den Grundstücken. Bekannt sei, dass die Bauern auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen auf den Feldern aktiv sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer extremen Lärmbelastigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzzuges Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Ver-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>kehr. Weiterhin ist anzumerken, dass Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen nicht verhindert werden können. Jedoch ist der Verursacher nach § 32 StVO verpflichtet, die Verschmutzungen zu beseitigen.</p>
			3.	<p><u>Unfallgefahr</u> Der Rad- und Landfahrzeugweg wird auf den Wiesengrundweg geleitet und führt damit eng an den Ein- und Ausfahrten der bebauten Grundstücke entlang. Das bedeute für alle Verkehrsteilnehmer und die Anwohner erhöhte Unfallgefahr, denn es gibt dort keine erhöhten Fußwege, die extra Raum und Übersicht an den Ein- und Ausfahrten schaffen könnten. Für Kinder werde der Wiesengrundweg damit zur Todesfalle. Gleiches treffe für die Anwohner mit den Grundstücken Flst.Nrn. 420 und 420/1 der Gemarkung Eltersdorf zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.</p>
			4.	<p>Die Bürger sind der Meinung, dass der geplante Radweg keine Lücke in Richtung Norden und in Richtung Süden schließe. Der Bauabschnitt stehe isoliert im Raum. Der Titel „Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf“ sei daher irreführend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der geplante Radweg stellt einen Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf dar. Dieser ist sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung und ist ein wichtiger Schritt zur Realisierung einer durchgehenden Radwegeachse durch das Regnitztal. Der Titel „Lückenschluss“ bezieht sich auf einen Teilabschnitt des Regnitztalradweges und ist daher nicht irreführend.</p>
			5.	<p>Die „Schaffung einer sinnvollen Wegeverbindung für Pendler und Freizeitsuchende zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen fern der Autostraßen“ sei mit diesem Radweg auch nicht gegeben. Mit einer klaren Wegebeschilderung für Radfahrer könnten diese unproblematisch durch die Eltersdorfer Siedlung geführt werden. Der Kostenaufwand reduziere sich auf nahezu Null.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Radweg stellt einen weiteren Schritt zur Realisierung einer durchgängigen Radachse (Nord-Süd) im Regnitztalbereich dar, der sowohl eine überregionale Bedeutung im Bayernnetz hat, als auch eine innerstädtische Bedeutung, da die Radwegeverbindungen im Bereich der Stadt Erlangen weiter komplettiert werden sollen. Ein wesentlicher Faktor spielt hierbei, dass die Gefahrenzone Eltersdorfer</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Straße, die durch einem sehr hohen Kfz-Aufkommen geprägt ist, umfahren werden kann, da derzeit entlang der nordsüdlich verlaufenden Radwegeverbindung durch Erlangen im Bereich des Ortszentrums Eltersdorf auf diese Straße ausgewichen werden muss.</p> <p>Die von den Bürgern vorgeschlagene Wegebeschilderung durch die Eltersdorfer Siedlung widerspricht dem bereits erläuterten Vorhaben, eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich und eine Umgehung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße zu schaffen, da zum einen die Radachse im Regnitztal weiterhin unterbrochen sein würde und zum anderen eine Überquerung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße notwendig wäre.</p>
6.			6.	Die „Verbesserung der innerörtlichen Wegeverbindung“ würden nur die Radfahrer genießen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Radweg wird auch für den Fußgängerverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.</p>
7.			7.	Die „Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen“ treffe überhaupt nicht zu, denn alle landwirtschaftlichen Flächen entlang des geplanten Radweges seien über die existierenden Stichstraßen in den Wiesengrund sehr gut erreichbar. Ansonsten würden die Landwirte nicht derartig ablehnend gegenüber dem geplanten Radweg sein.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da der Radweg auch für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut und freigegeben wird, wird voraussichtlich die Eltersdorfer Straße weniger durch landwirtschaftliche Fahrzeuge beansprucht, da die Landwirte durch den neuen Weg nicht mehr auf die Eltersdorfer Straße ausweichen müssen um auf die nördlich gelegenen Felder zu kommen. Zudem wurde ein Ausbau des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr seitens des Bayerischen Bauernverbandes begrüßt.</p>
8.			8.	Die „Erschließung des Erholungsraumes Regnitztal“ hänge nicht von dem geplanten Radweg ab. Der Zugang durch die existierenden Stichstraßen in den Wiesengrund sei bereits vorhanden und werde auch heute schon rege genutzt.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die existierenden Stichstraßen wie z. B. der Regnitzweg oder die Konrad-Haußner-Straße führen zwar zum Regnitztalradweg, doch geben diese keine Antwort auf eine Realisierung einer durchgängigen Nord-Süd-Radachse im Regnitztalbereich, welche die Erschließung des Erholungs-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			9.	<p>Die stadtbaulichen Ziele werden nur marginal erreicht mit einem exorbitanten Aufwand von ca. 140.000 € und wahrscheinlich noch mehr. Demgegenüber werde einfach in Kauf genommen, dass die Anrainer des geplanten Radweges Belastungen im erheblichen Maße auf sich nehmen müssen.</p> <p>Es erstaunt die Bürger, dass die vom Ortsbeirat Eltersdorf vorgeschlagene Trassenführung des Radweges der Stadt zu teuer sei und deshalb abgelehnt werde und mit den Ausgaben von 140.000 € für den geplanten Radweg mit nur geringem Mehrwert gebaut werden sollte.</p>	<p>raumes Regnitztal verbessern soll.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne des Allgemeinwohls soll die vorliegende Planung umgesetzt werden. Belastungen für die Anrainer im erheblichen Maße können nicht gesehen werden.</p> <p>Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2014 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese eine wirtschaftliche Doppelschließung darstellt und Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeugt.</p>
	B 9	26.05.2014	10.	<p>Die Bürger beantragen den Stopp der Planung B-Plan Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges Eltersdorf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 392 wurde am 15.09.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrats mit dem Ziel beschlossen, die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern zu schließen, was sowohl für den innerstädtischen Radverkehr als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung ist. Die Zielsetzungen dieser Bauleitplanung haben sich nicht geändert. So soll das Bebauungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB fortgesetzt werden.</p>
			1.	<p>Der Bürger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Eltersdorf und ist auf seine Pachtflächen angewiesen. Er ist nicht bereit von den Grundstücken mit den Flurstücknummern 355 und 356 – Gemarkung Eltersdorf Flächen bereitzustellen bzw. abzugeben, da diese Wiesen die Futtergrundlage für seine Rinder und die Grundlage seiner Existenz darstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<p>Der Bürger sieht sein Fahrrecht zum Grundstück Flst.Nr. 23 – Gemarkung Eltersdorf über das Grundstück Flst.Nr. 420/1 - Gemarkung Eltersdorf beeinträchtigt, da er durch die Benutzung des Weges von Radfahrern und Fußgängern nicht ungehindert auf sein Grundstück fahren kann. Außerdem ist er der Meinung, dass seine Hofstelle vermehrt durch Spaziergänger unbefugt betreten wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Vergleich zum Vorentwurf des Bauungsplanes wurde der Anschluss des Radweges an den Regnitzweg verändert, demnach um ca. 8 m nach Westen verschoben, damit der landwirtschaftliche Verkehr entsprechend der notwendigen Fahrradien die neue Trasse ordnungsgemäß benutzen kann. Demzufolge ist eine Inanspruchnahme des Grundstücks Flst. Nr. 420/1 für den Ausbau des Radweges im Entwurf des B-Plans Nr. 392 nicht mehr vorgesehen. Die Einwände bezüglich der vermuteten Beeinträchtigung des Fahrrechts und des unbefugten Betretens der Hofstelle können daher nicht nachvollzogen und im Ergebnis der Abwägung nicht berücksichtigt werden.</p>
			3.	<p>Der Bürger vermutet, dass nach der Realisierung des Radweges auch hier verstärkt Probleme mit Hundehaltern (Freilaufende Hunde und Hundekot in der Wiese) und Fußgänger, die sich nicht an den Verlauf des Weges halten, auftreten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können.</p> <p>Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleitzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinplicht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt werden.</p>

- 46 -

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4.	<p>Der Bürger ist nicht mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen einverstanden, weil diese Flächen der Landwirtschaft entzogen werden und diese nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Eltern- und Tennenloher Landwirte müssten in den letzten Jahren viele Hektar an wertvollen Wiesen und Äcker für Ausgleichsmaßnahmen abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Einwände können nicht berücksichtigt werden, da nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 6a BayNatSchG) jeder Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). So müssen auch im Rahmen dieses Bauverfahrens Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, die innerhalb des Plangebiets entlang des Elternsdorfer Bachs und außerhalb des Plangebiets auf bereits vorhandenen Ökotoptflächen der Stadt Erlangen nachgewiesen werden.</p>
			5.	<p>Die Ausführung des Baus dieses Radweges sei, wenn östlich von Elternsdorf eine Umgehungsstraße realisiert werde, nicht erforderlich. Die Elternsdorfer Straße sei dann verkehrsberuhigt und könne somit ungehindert ohne Risiko von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden. Eine Ausweichmöglichkeit im Wiesengrund würde dann nicht mehr benötigt werden und das kostbare Land müsste nicht vergeudet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Umgehungsstraße östlich von Elternsdorf stellt keine Antwort auf die Zielstellung der vorliegenden Planung dar. Damit soll u.a. ein gesicherter Radweg unmittelbar am Elternsdorfer Ortskern sowie eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich geschaffen werden, die sowohl von innerstädtischer als auch von überregionaler Bedeutung ist.</p>
			6.	<p>Bei einer Realisierung muss der Weg so ausgebaut und zugelassen werden, dass er mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden kann und darf.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Der geplante Weg ist für landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen und wird entsprechend geplant und ausgebaut.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7.	Es wird darauf bestanden, dass der Radweg nicht gebaut wird.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 392 wurde am 15.09.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrats mit dem Ziel beschlossen, die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern zu schließen, was sowohl für den innerstädtischen Radverkehr als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung ist. Die Zielsetzungen dieser Bauleitplanung haben sich nicht geändert. Deshalb soll das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB fortgesetzt werden.</p>
B 10		26.05.2014		<p>Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Eltersdorf legt gegen den Bebauungsplan Widerspruch ein und gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die geplante Trassenführung des Radweges zwischen Schützenhaus Eltersdorf und Regnitzweg, in Verbindung mit einem Ausbau, der eine Befahrung mit Landmaschinen zuließe (-und nur das wäre denkbar-), würde im Vergleich zum Nutzen einen unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch verursachen.</p> <p>Nachdem aufgrund des Ausbaus des Schienenneetzes der Deutschen Bahn und diverser anderer Bauungen im Ort momentan unzählige Hektar an wertvollen, nutzbaren Ackerflächen verloren gehen, kann dem weiteren Landfraß durch eine weitere Verbauung durch das eigentliche Projekt und der zusätzlich ausgleichenden Flächen nur vehement widersprochen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne des Allgemeinwohls soll die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern geschlossen werden. Die vorliegende Planung gilt u.a. im Hinblick eines so gering wie möglich zu haltenden Flächenverbrauchs, aber auch bezüglich verkehrplanerischer und wirtschaftlicher Belange, als die geeignetste Variante.</p> <p>Weiterhin ist jeder Verursacher eines Eingriffs nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 6a BayNatSchG) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). So müssen auch im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, die innerhalb des Plangebiets entlang des Eltersdorfer Bachs und außerhalb des Plangebiets auf bereits vorhandenen Ökokontoflächen der Stadt Erlangen nachgewiesen werden.</p>
B 11		26.05.2014		Der Bürger 11 betreibt als Jagdpächter im GJR Eltersdorf Niederwildhege von Hase, Fasan und Rebhuhn, die in ihrem Bestand in ganz Deutschland sehr stark rückläufig sind, und teilweise bereits auf der „Roten Liste“ stehen. Durch den hohen Einsatz der Jagdpächter sei es ihnen gelungen in den letzten Jahren die Bestände an Hase und Fasan stabil zu	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>halten, bzw. leicht anzuheben. Ein Ausbau des bestehenden Radweges und eine zusätzliche Verbindung der beiden Punkte Schützenhaus Eilersdorf und Regnitzweg würde eine erhebliche Erhöhung des Publikumsverkehrs bedeuten. Unvermeidbar wäre auch, dass hierdurch wesentlich mehr Hundehalter den Wiesengrund als Hundeauslauf missbrauchen würden. Die momentan ohnehin schon sehr hohe Anzahl von freilaufenden Hunden und unvernünftigen Spaziergängern, die nicht auf den Wegen bleiben und ihre Hunde anleinen, erschweren ihre Aufgabe nach dem Bayerischen Jagdgesetz (Art. 1 BayJG Abs. 1 und 2). Steigt durch den Ausbau des Radwegeabschnitts das Aufkommen an Freizeit- und Erholungssuchenden weiter an und nimmt die Beunruhigung weiter zu, würde es nicht mehr möglich sein, die Bestände weiterhin zu sichern und Hase, Fasan und Rebhuhn werden auch bei uns vollständig von der Bildfläche verschwinden. Der Bürger bittet daher, bei einer weiteren Planung vor allem das „Kosten/ Nutzenverhältnis“ zu berücksichtigen, und abzuwägen, welcher teuren Preis, - ungeachtet des finanziellen Aspektes – 800 Meter Radweg anstatt 3 Minuten Urmweg für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt haben werden.</p>	<p>unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können.</p> <p>Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleitzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleimpflicht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogel-schutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen für die Jagd weitestgehend gelöst werden.</p>

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 mit Schreiben vom 10.04.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	26.06.2014	1.	Das AELF Fürth nimmt auf seine Stellungnahme vom 4.12.2009 Bezug, da nach dem aktuellen Sachstand keine darüber hinausgehenden Anregungen möglich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2.	Die Stellungnahme vom 04.12.2009 lautet wie folgt: Bereich Landwirtschaft Die vorgesehene Befahrbarkeit des Radwegs für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird begrüßt. Dies entlastet die engen Ortsstraßen von Eltersdorf von landwirtschaftlich begründetem Verkehr und verringert die Unfallgefahr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2.1.	Es wird gebeten, dass die Straßenradien bei der Anbindung des Radwegs an die Eltersdorfer Straße und am alten Trafohaus so großzügig gestaltet werden, dass keine Behinderung für landwirtschaftliche Gespanne entsteht.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der entsprechende Radius am alten Trafohaus wurde den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst. Da sich die Eltersdorfer Straße nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. E 392 befindet bzw. keine Anbindung des Radwegs an die Eltersdorfer Straße vorgesehen ist, kann die geforderte Anpassung der Straßenradien an die Eltersdorfer Straße nicht berücksichtigt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.	<p>Sicherung der Pflege für die verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen</p> <p>Die Gestaltung der für die Landwirtschaft verbleibenden Flächen sollte unbedingt so sein, dass diese rationell zu bewirtschaften sind, möglichst lang, rechtwinklig und mit parallelen Grenzen. Unbedingt zu vermeiden ist eine Zerstückelung der Restflur. Ansonsten sind durch den kommunalen Eingriff die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Pflege dieser Flächen bereits mittelfristig gesichert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Acker- und Grünland.</p>
			3.1.	<p>Konkret wird gebeten, bei der Wiesenfläche Flst.-Nr. 349 den Radweg möglichst nahe an den Außengrenzen entlangzuführen und zur Erreichung des Zieles bereits den Grabenübergang schräg auszurichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche zwischen dem Eltersdorfer Bach und dem Radweg im Bereich des Flurstücks Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf ist aufgrund der erforderlichen Überquerung des Eltersdorfer Bachs mit einer Brücke nicht zu vermeiden. Gemäß den Richtlinien für den landlichen Wegebau (Stand: Oktober 2005) sind Kurven so weit von der Brücke entfernt vorzusehen, dass eine Verbreiterung des Bauwerks nicht erforderlich wird.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Fläche zwischen dem Eltersdorfer Bach und dem Radweg im Bereich des Flurstücks Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen ist. So soll diese Fläche als natürlicher Lebensraum (Uferschutzstreifen) langfristig der Eigenentwicklung überlassen werden.</p>
			3.2.	<p>Weiterhin wird wegen der erwünschten parallelen Bewirtschaftung der Restfläche Flst.-Nr. 327 angeregt, die vorgesehene Baumbepflanzung wenigstens im Norden zu reduzieren und durch eine Wandbegrünung oder Strauchbepflanzung zu ersetzen. Eventuell kann die Baumbepflanzung gänzlich entlang von Flurstück Nr. 326/2 räumlich besser in die Landschaft eingebunden</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Baumbepflanzung entlang des Grundstücks Flst.-Nr. 327 – Gmkg. Eltersdorf ist im Entwurf des B-Plans Nr. E 392 nicht mehr vorgesehen. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 327 wurde demzufolge reduziert. Eine Baumbepflanzung entlang des Grundstücks Flst.-Nr. 326/2 – Gmkg. Elters-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				werden.	dorf soll nicht vorgenommen werden.
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	29.04.2014	4. 1.	<p>Bereich Forsten Der Bereich Forsten ist von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 14.12.2009 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die dort aufgeführten Hinweise zur Planung und Ausführung der Maßnahme wurden laut ALE Mittelfranken im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nicht gewürdigt bzw. berücksichtigt. Es wird deshalb nochmals gebeten, die Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu würdigen.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
			2.	<p>Die Stellungnahme vom 14.09.2009 lautet wie folgt: Die Planung umfasst einen Teilbereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regnitztalradweges. Für den Bereich der Stadt Erlangen liegt darüber hinaus ein Gesamtkonzept für den Regnitztalradweg vor, das durch das ALE in Absprache mit dem Stadtplanungsamt erarbeitet worden ist. Dieses Gesamtkonzept liegt der Stadt vor. Es kann festgestellt werden, dass sich die Planung von der Trasse her an das Konzept anlehnt. Allerdings sieht das Konzept darüber hinaus vor, dass der Weg als kombinierter Weg ausgebaut werden soll, damit er gleichzeitig der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen kann. Diese weitergehende Funktion „Landwirtschaft“ bedingt jedoch, dass...</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
			2.1.	Einmündungsradien fahrzeuggerecht ausgebildet werden,	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Einmündungsradien wurden den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst</p>
			2.2.	der Unterbau und die Breite des Planums entsprechend	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Hin-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>hergestellt werden müssen.</p>	<p>wels wird zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung wurde die Breite des Planums den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.</p>
4.	Bayer. Bauernverband Niedermdorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	22.05.2014	1.	<p>und dass geprüft werden sollte, ob angesichts der Mehrfachfunktion eine Fahrbahnbreite von 3,0 m ausreichend ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung wurde das beidseitige Bankett von 0,5 m auf 0,75 m verbreitert. Gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Stand: Oktober 2005) ist bei einer Mehrfachnutzung von Schleppern und Fahrrädern eine Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,75 m ausreichend. Bei Begegnungsfällen kann auf dem Bankett ausgewichen werden.</p>
			2.	<p>Wie der vorliegenden Planung zu entnehmen ist, sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betroffen. Grundsätzlich sollte eine Realisierung der Planung im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In den dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Grunderwerbsverhandlungen wird ein freihändiger Erwerb angestrebt. Der Bebauungsplan stellt darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für ein ggf. notwendiges Enteignungsverfahren dar.</p>
			3.	<p>Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass vorhandene Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Baumaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.</p>
				<p>Weiterhin ist sicherzustellen, dass evtl. vorhandene Entwässerungseinrichtungen, wie z.B.: Drainagen, durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den jeweiligen Grundstückseigentümern diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.	Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			4.	Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass eine Randbe- grünung eingeplant ist. Hier wird gebeten, in die Pla- nung mit aufzunehmen, dass die nach dem Nachbar- recht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
	Bayer. Bauernverband Ortsverband Eitersdorf Egidienstraße 16 91058 Erlangen	26.05.2014 (Schreiben vom 22.05.2014)	1.	Die geplanten Radien der Streckenführung sind für landwirtschaftliche Gliederzüge zu eng bemessen. Es wird eine Anpassung gefordert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Radien wurden den landwirtschaft- lichen Gliederzügen angepasst.
			2.	Es fehlen Ausweichmöglichkeiten auf der gesamten Strecke. Es wird eine Ergänzung gefordert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Begegnungsverkehr wird als so gering eingeschätzt, dass ein Ausweichen auf dem beidseitigen Bankett mit einer Breite von je 0,75 m möglich ist.
			3.	Es fehlt eine konkrete Angabe des zulässigen Gesamt- gewichtes in den schriftlichen Ausführungen, welche zuverlässig in der Bauausführung umgesetzt wird. Es wird eine Belastbarkeit von 40 t mit schriftlicher Bestäti- gung gefordert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Wegetrasse wird für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Maximalgewicht von 40 t geplant und ausge- baut. Eine schriftliche Bestätigung wird als nicht erfor- derlich gesehen.
			4.	Die Streckenführung ist in der vorliegenden Form unge- eignet. Es wird auf die vom Ortsbeirat Eitersdorf vorge- schlagene alternative Trassenführung verwiesen. Vor- allem im Bereich des von Nord nach Süd verlaufenden Wiesengrundwegs wird sehr hohes Gefahrenpotential für die Anwohner und die Verkehrsteilnehmer gesehen. Außerdem werden „künstliche“ und absichtliche Ver- kehrbehinderungen in diesem Bereich gesehen, was die durchgängige Befahrbarkeit stark einschränken wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Pla- nungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da sie eine unwirtschaftliche Doppelschließung darstellt und Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000€ erzeugt. Aus Sicht der Verwallung wird ein Konflikt zwischen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr und Anliegerverkehr/spielenden Kindern auf dem Wiesengrundweg nicht erwartet.</p> <p>„Künstlichen“ und absichtlichen Verkehrsbehinderungen kann mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen entgegengewirkt werden.</p>
5.			5.	<p>Die Beschreibungen lassen nicht erkennen, wie die Fahrbahndecke beschaffen sein wird. Es wird eine bituminöse Befestigung gefordert – ein geschotterter Weg würde die angrenzenden Grünlandflächen verunreinigen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanentwurfes ist der Fahrrad- und Fußweg als asphaltierte Fläche beschrieben. (vgl. 4.2.2. Wegeführung).</p>
5.	<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg</p>	24.04.2014	6.	<p>Der Hochwasserschutz für Eltersdorf ist durch das geplante Brückenbauwerk über den Hufgraben gefährdet. Es kann keine Simulation eines Hochwassers in den Unterlagen gefunden werden. Es wird eine Überprüfung gefordert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet Hufgraben/Eltersdorfer Bach wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Überschwemmungsgebiet für das 100-jährige Hochwasser (HQ 100) wurde bereits im Plan vermerkt. Eine Gefährdung des Hochwasserschutzes für Eltersdorf durch das geplante Brückenbauwerk wird nicht gesehen. Die Brücke wird den Bachlauf ohne Stützen im Gewässer vollständig überspannen. Der aus den erforderlichen Geländeauffüllungen resultierende Retentionsraumverlust ist zeitgleich und vollständig innerhalb der Überschwemmungsgebiete auszugleichen.</p>
5.				Keine weiteren Einwendungen.	Entfällt
6.	<p>Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617</p>	30.04.2014		Keine Äußerung.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	91511 Ansbach Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaiffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	20.06.2014		Der „Lebensraum Regnitztal“ wird durch freilaufende Hunde und rücksichtslose Hundehalter total entwertet, zum Nachteil der Bauern und der Natur. Die Stadterhaltung gibt zwar auf zahlreichen Schildern Ratschläge zum richtigen Verhalten, verzichtet aber auf jegliche Überwachung und hat wohl noch kein einziges Bußgeldverfahren durchgeführt. Im Bereich Eltersdorf gibt es durch bauliche Abschirmung eine kleine Ausnahme: hinter den Anwesen Eichenmüller-Pfister entlang dem Hutgraben bis zum Lössweiher hat sich bis heute ein relativ ruhiger Bereich erhalten. Den haben auch die Eltersdorfer Störche des Traditionshorstes auf dem „Storchen Hausner“ bemerkt und ruhen dort und führen ihre Jungen dorthin zur ersten Bodenlandung. Der geplante „Lückenschluss“ würde diesen Bereich	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungsmaßnahmen sind die durch den Radweg verbundenen Störwirkungen auf die betroffenen Bewohner des Trafohaushausens unerheblich. Weiterhin ist der Vorwurf, dass das Vorhaben den Landes-, Bundes- und EU-Gesetzen widersprechen würde nicht nachvollziehbar. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konnte durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen werden (siehe Anlage 3 zur Begründung: Erwidern der Stellungnahme durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Juli 2014).

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	<p>Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen</p>	---		<p>zerteilen und seine biologische Funktion zerstören. Im weiteren Verlauf des „Lückenschlusses“ würde der Radweg die ehemalige Trafoturm-Station, Wiesengrundweg Nr. 10, tangieren. Sie ist nicht mehr im elektrischen Betrieb und wurde vor ca. 25 Jahren von der NUH zu Naturschutzzwecken erworben. Sie beherrscht mittlerweile alle aus dem Kirchturm ausgesparten Dohlen, Schleiereulen, Turmfalken und Fledermäuse und ist bezüglich Störung besonders sensibel. Die vorgeschlagene Streckenführung des „Lückenschlusses“ wäre ein schwerer Schlag gegen die Natur und stünde im Widerspruch zu den Landes-, Bundes- und EU-Gesetzen und ist deshalb strikt abzulehnen.</p>	
12.	<p>Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen</p>	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	<p>Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg</p>	20.05.2014		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	<p>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach</p>	07.05.2014		<p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Einwendungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Die Stellungnahme vom 03.12.2009 wird aufrechterhalten, die wie folgt lautet: [...] Es wird darauf hingewiesen, dass der Regnitzradweg Bestandteil des Bayernnetzes für Radler und damit von überregionaler Bedeutung ist. Es wird darum gebeten, durch das Vorhaben bedingte Änderungen der Streckenführung des Radweges dem Ansprechpartner für</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	14.05.2014		<p>das Bayernnetz für Radler bei der Regierung von Mittelfranken (Herr Rauh) zeitnah zu melden und auch während der Baumaßnahme für eine durchgängige Befahrbarkeit zu sorgen (evtl. Umleitung, entsprechende Beschilderung).</p> <p>[...]</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme vom 03.12.2009 ist noch auf folgende Grundsätze in Kap. 4.4 des Landesentwicklungsprogramms Bayern – LEP – hinzuweisen, mit denen der Entwurf in Einklang steht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. - Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden. 	Entfällt.
16.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	21.05.2014		Keine Äußerung.	Entfällt.
17.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	19.05.2014		<p>Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 2 Bodendenkmäler sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
18.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	25.04.2014		Mit der Vorlage besteht Einverständnis.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
19.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 13.05.2014		Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
20.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 12.05.2014	1.	<u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u> Das Überschwemmungsgebiet Hutgraben/Eltersdorfer Bach wurde mit Bekanntmachung vom 30.08.2011 vorläufig gesichert. In der Ziffer 5.2.4 der Begründung ist deshalb „faktisch ermittelt“ in „vorläufig gesichert“ zu ändern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Begründung an den betreffenden Stellen vorgenommen.
			2.	<u>Redaktionelle Ergänzung im Bebauungsplan und in der Begründung:</u> Weiterhin ist das Überschwemmungsgebiet Hutgraben/Eltersdorfer Bach nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Begründung und im Bebauungsplan an den betreffenden Stellen vorgenommen.
21.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	14.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
22.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
23.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	12.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
24.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	19.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
25.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Email 05.05.2014		Der vorhabensrelevante Bereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Auch sonst sind nach Aktenlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Postfach 90041 Nürnberg			keine wahrzunehmenden Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes berührt. Für den Bereich Gewässerschutz und Abwasser gibt es keine Anmerkungen. Das Vorhaben befindet sich am Rande des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Regnitz sowie im faktisch ermittelten Überschwemmungsgebiet des Hutgrabens. Da höhengleich ohne Auffüllungen gebaut werden soll, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten und die Anmerkung aus dem Schreiben vom 01.12.2009 beachtet.	
26.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eilersdorfer Gruppe Außere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

-60-